

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

Nro. 50.

Donnerstag, den 7. Wintermonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Ge-
schäftsführung des Bundesrathes während des
Jahres 1849.

Lit.

Sie haben unterm 5. April l. J. eine Kommission zur Prüfung des von dem Bundesrathe verfassungsgemäß vorzulegenden Berichtes über seine Geschäftsführung während des verwichenen Jahres niedergesetzt. Es ist dieser Bericht erst unterm 17. Herbstmonat abhin vollständig in die Hände der Kommission gelangt, obgleich nach §. 16 des Gesetzes über den wechselseitigen Verkehr der Rätthe dieß schon bis zum 1. Mai hätte erfolgen

sollen. Wir gedenken dieses Umstandes nicht, um eine Anklage gegen den Bundesrath daraus abzuleiten, denn wir wissen wohl, daß der letztere in dieser Zeit der Ausführung der ebenso zahlreichen als eingreifenden Vorschriften der neuen Bundesverfassung fortwährend so viel erst noch zu schaffen hat, daß es ihm fast an der nothwendigen Muße gebrechen muß, dann daneben wieder Berichte über das, was geschaffen worden ist, auszuarbeiten. Vielmehr erwähnen wir jener Verspätung nur, damit sie uns zur Entschuldigung gereiche, wenn Sie finden sollten, daß unsere Prüfung nicht gründlich und unsere Berichterstattung nicht einläßlich genug gewesen.

Bevor wir auf den Detail der uns gestellten Aufgabe eintraten, suchten wir uns vorerst im allgemeinen den Umfang dieser Aufgabe, sowie das bei Lösung derselben einzuschlagende Verfahren klar zu machen. — Den Umfang der uns gewordenen Aufgabe anlangend haben wir, einig gehend mit der von dem Bundesrath in seinem Rechenschaftsberichte entwickelten Ansicht, diejenigen Gegenstände, mit Beziehung auf welche Spezialberichte des Bundesrathes der Bundesversammlung bereits vorliegen oder noch vorzulegen sind und die daher auch von der letztern besonders werden behandelt werden, obgleich sie in das Berichtsjahr fallen, gänzlich außer Berücksichtigung lassen zu sollen geglaubt, wie wir hinwieder nicht übersehen haben, daß die der Kommission gestellte Aufgabe dadurch, daß ihr der nicht in das Berichtsjahr fallende, sondern erst letztes Frühjahr erlassene Bericht des Bundesrathes betreffend die deutschen Arbeitervereine sammt der von dem Staatsrath des h. Standes Neuenburg dagegen erhobenen Beschwerde überwiesen wurde, erweitert worden ist. — In Betreff des Verfahrens, das bei Prüfung der Rechenschaftsbe-

richte des Bundesrathes im allgemeinen einzuschlagen ist, hat uns die Ansicht geleitet, daß eine regelmäßige, genaue Untersuchung der Verwaltung der obersten Vollziehungsbehörde zu den schönsten und ersprießlichsten Attributen der demokratisch-republikanischen Staatsform gehört, daß daraus, daß die Bestimmung, es habe der Bundesrath alljährlich der Bundesversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, in das Grundgesetz der Eidgenossenschaft, die Bundesverfassung, aufgenommen wurde, sich am unzweideutigsten ergibt, welche hohe Wichtigkeit jener Bestimmung beigemessen worden ist und daß unter solchen Umständen die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes nie zu einer bloßen Form herabsinken dürfe, sondern jeweilen eine Wahrheit im vollen Sinne des Wortes sein müsse. Wenn wir nun aber im allgemeinen mit Beziehung auf die Behandlung der Geschäftsberichte des Bundesrathes diese Ansicht hegen, so schien es uns, es müsse sich dieselbe anlässlich der Abnahme des ersten über ein ganzes Geschäftsjahr sich erstreckenden Jahresberichtes in besonderm Maße bethätigen, da das bei dieser ersten Gelegenheit beobachtete Verfahren nach der Natur der Verhältnisse für die Zukunft leicht maßgebend werden dürfte. Wir haben uns daher zur Pflicht gemacht, nicht etwa bloß den Bericht des Bundesrathes, wie er der Bundesversammlung vorgelegt wird, zu prüfen, sondern auch, soweit die Zeit es uns erlaubte, die Protokolle des Bundesrathes und der einzelnen Departemente zu durchgehen und uns auf der Bundeskanzlei, auf den Kanzleien der verschiedenen Departemente, in dem Staatskassieramte und auf dem Kommissariatsbureau umzusehen, wodurch wir veranlaßt wurden, manche Gegenstände in

den Kreis unserer Berathungen zu ziehen, derer in dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes nicht gedacht ist.

Sollen wir nun hier noch, ehe wir uns über die Verwaltung des Bundesrathes im Einzelnen aussprechen, den Eindruck angeben, den wir bei der Prüfung der Amtsthätigkeit des Bundesrathes im allgemeinen empfangen haben, so besteht derselbe darin, daß der Bundesrath den zahlreichen und schwierigen Geschäften, welche das Berichtsjahr, das erste Jahr nach der Einführung der neuen Bundesverfassung und nach der Konstituierung der durch die letztere geschaffenen neuen Bundesbehörden, für den Bundesrath besonders im organisatorischen Gebiete mit sich bringen mußte, mit großer Thätigkeit und unverdrossener Pflichttreue obgelegen ist. Wir geben lediglich der Wahrheit Zeugniß, indem wir dieses Gesamturtheil, zu dem eine genaue Untersuchung der Geschäftsführung des Bundesrathes uns alle geführt hat, an die Spitze unserer Berichterstattung stellen.

Wir gehen nun zur Besprechung der Amtsthätigkeit des Bundesrathes nach den einzelnen Geschäftskreisen, in welche dieselbe zerfällt, über, und kommen dabei zunächst auf die

Erste Abtheilung.

(Geschäftskreis des politischen Departementes.)

Unstreitig der wichtigste von denjenigen Gegenständen, welche in den Bereich dieses Abschnittes fallen, ist die Neuenburgerangelegenheit. Der Bundesrath gibt in seinem Geschäftsberichte der Bundesversammlung von dem Notenwechsel Kenntniß, der in Betreff jener Angelegenheit zwischen dem Bundesrathe auf der einen und

der königlich preussischen Gesandtschaft in der Schweiz, sowie der königlich preussischen Regierung auf der andern Seite stattgefunden hat. Durch diese Mittheilung ist die Kommission gewissermaßen darauf hingewiesen, sich über den Inhalt derselben vernehmen zu lassen. Sie wird dieses mit aller der Gemessenheit thun, welche die Natur des in Rede stehenden Gegenstandes erheischt. Die Kommission hält dafür, es dürfte die Schweiz nur etwa dann sich im Falle befinden, ihrerseits Erörterungen mit Preußen betreffend die Neuenburgerangelegenheit zu veranlassen, falls besondere Verhältnisse es ausnahmsweise als nothwendig erscheinen lassen, oder falls ein befriedigendes Ergebnis solcher Erörterungen mit der erforderlichen Sicherheit vorausgesehen werden kann. Legt nun die Kommission diesen allgemeinen Maßstab an die Korrespondenz, welche der Bundesrath in dem Berichtsjahre wiederholt mit Preußen in Betreff der Neuenburgerangelegenheit angehoben, so wird sie mit Nothwendigkeit dazu hingeleitet, den Wunsch auszusprechen, es möchte von dieser Korrespondenz überhaupt Umgang genommen worden sein. Die Kommission sieht sich indessen nicht veranlaßt, sachbezüglich irgend einen Antrag zu stellen. In Folge dessen und in Würdigung des gegenwärtigen Standes der Neuenburgerangelegenheit im Allgemeinen, sowie im Hinblick darauf, daß in derselben kein entscheidender Schritt ohne Beistimmung der Bundesversammlung gethan werden kann, enthält sich die Kommission, hier in noch ausgedehntere Erörterungen über jene Angelegenheit einzutreten. Dagegen glaubt sie diesen Anlaß nicht vorbeigehen lassen zu sollen, ohne ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die Neuenburgerfrage in hohem Grade dazu geeignet ist, die Sympathieen der gesammten schweizerischen Bevölkerung für sich in Anspruch

zu nehmen, und daß in der letztern wohl eine seltene Einstimmigkeit darüber herrscht, daß die staatsrechtliche Stellung, in welcher Neuenburg der nach der neuen Bundesverfassung konstituirten Eidgenossenschaft einverleibt ist, mit Entschiedenheit festgehalten werden müsse.

Der übrige Theil dieser sehr kurz gehaltenen Abtheilung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes kann uns zu keinen Bemerkungen Stoff bieten. Dagegen glauben wir, Ihnen noch über einige in den Geschäftskreis des politischen Departements fallende, in dem Rechenschaftsberichte nicht berührte Gegenstände, auf die wir bei Durchlesung des Protokolles dieses Departements aufmerksam wurden und die für Sie von Interesse sein dürften, Aufschluß geben zu sollen.

In dem Berichtsjahre ist die Beschwerde ausgetragen worden, welche die im Königreiche Sardinien befindlichen Schweizer darüber erhoben haben, daß sie zum Dienste in der dortigen Nationalgarde angehalten werden wollten. Der Bundesrath hat sich unter Berufung auf bestehende Verträge bei der Sardiniſchen Regierung dafür verwandt, daß die Schweizer von dieser Last, die ihnen aufgeladen werden wollte, befreit bleiben. Sardinien trug dieser Reklamation volle Rechnung, wozu es um so unbedenklicher sofort bereit gewesen sein mag, als mehrere Kantone ähnlichen Sardinischer Seits erhobenen Reklamationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen keinen Anstand genommen hatten.

Auf eingegangene Beschwerde hin that der Bundesrath sodann Schritte, um zu bewirken, daß die Schweizerischen Konsuln in den Niederlanden von der Entrichtung jeglicher Steuer befreit werden. Die Verwendung des Bundesrathes hatte nicht den vollen Erfolg, der zu wünschen gewesen wäre: einzelne Steuern werden von

den Schweizerischen Konsuln in Holland noch zur Stunde bezogen. Der Bundesrath hat sich in Folge dessen mit Beziehung auf die Niederländischen Konsuln in der Schweiz unbedingte Reziprozität eintreten zu lassen vorbehalten.

Im Berichtsjahre sowie zum Theile auch schon im Jahre vorher waren viele Klagen über die hohen Gebühren laut geworden, welche die Gesandtschaft der französischen Republik für ihre Visa's bezog. Dieser Uebelstand trat in besonders greller Weise bei den Visa's der Französischen Gesandtschaft für diejenigen Bescheinigungen hervor, welche die von Frankreich Pensionirten vierteljährlich für den Bezug der oft auf eine ganz geringe Summe sich belaufenden Pensionsquartale beizubringen haben. Der Bundesrath hat nicht unterlassen, deßhalb Reklamationen bei der Regierung der Französischen Republik zu erheben. Die Antwort der letztern ging dahin, daß die für Legalisationen zu beziehenden Gebühren durch ein Gesetz festgestellt seien, daß jedoch reglementarische Vorschriften die Gesandtschaftskanzleien ermächtigen, Unbemittelten die Gebühr mit Beziehung auf die einen Legalisationen ganz, mit Beziehung auf andere wenigstens zum Theile nachzulassen, und daß die Französische Gesandtschaft in der Schweiz nun in Folge der Statt gehaltenen Reklamation noch besonders eingeladen worden sei, von der eben erwähnten Ermächtigung in allen Fällen, für die sie berechnet sei, Gebrauch zu machen. Nach dem Eingange dieser Antwort beschloß der Bundesrath, von dem Inhalte derselben den Kantonsregierungen, welche sich bei ihm über die hohen Visagebühren der Französischen Gesandtschaft beschwert hatten, Kenntniß zu geben und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß die letztere in Folge der ihr zustehenden

Vollmacht angemessene Erleichterungen werde eintreten lassen, widrigenfalls daherigen Beschwerden weitere Folge zu geben wäre. Es sind aber seither keine derartigen Beschwerden mehr bei dem Bundesrathе anhängig gemacht worden.

Die Schädigungen, welche in dem Königreiche beider Sizilien niedergelassene Schweizer an ihrem Eigenthum in Folge der dort Statt gehabten politischen Ereignisse zu erleiden hatten, haben die öffentliche Aufmerksamkeit sowie diejenige der Behörden in gebührendem Maße auf sich gezogen. Für den in Neapel angerichteten Schaden ist von der Regierung beider Sizilien auf Grundlage von Unterhandlungen mit den Geschädigten Ersatz geleistet worden. Wegen der in Messina erfolgten Schädigungen sind die nöthigen Reklamationen erhoben, aber bis zur Stunde noch nicht ausgetragen worden. Es ist jedoch Aussicht auf baldige Erledigung vorhanden. Der Bundesrath hat durch seinen Agenten in Neapel verlangt, daß dabei die Schweizer in gleicher Weise, wie die Angehörigen anderer Länder behandelt werden.

Die Kommission beschränkt sich auf diese Mittheilungen, ohne sich durch dieselben zu weiteren Betrachtungen veranlaßt zu sehen.

Zweite Abtheilung.

(Geschäftskreis des Departements des
Innern.)

Von den in diesem Abschnitte des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes berührten Gegenständen hat zunächst das Bundesblatt die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich gezogen. Die gegenwärtige Gestalt des

selben ist uns nichts weniger als befriedigend vorgekommen und wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir hinzufügen, es dürfte das Urtheil, das wir hier fällen, so ziemlich auch das allgemeine sein. Vorerst in Betreff der Aufnahme der Gegenstände in das Bundesblatt scheint uns nicht nach einer festen Regel gehandelt zu werden: so fanden schon, um nur Eines anzuführen, die Verhandlungen der gesetzgebenden Rätthe in einzelnen Sitzungen in dem Bundesblatte einen Platz, während es dann hinwieder von den Verhandlungen der Rätthe in hundert andern Sitzungen keine Silbe enthielt. Sodann ist auch in Betreff der Paginatur kein übereinstimmendes und mitunter ein sehr verwirrendes Verfahren in Anwendung gebracht. Nicht übereinstimmend ist das Verfahren, weil bald die Paginatur des Hauptblattes einer Nummer auch in den Beilagen fortgesetzt, bald dagegen für die Beilagen jeweilen eine neue Paginatur begonnen wird. Verwirrend ist es, weil auf diese Weise in demselben Bande oft eine ganze Reihe verschiedener Paginaturen vorkömmt. Endlich scheinen der Kommission auch die Register des Bundesblattes nicht zweckmäßig eingerichtet zu sein. Wenn man in denselben z. B. unter dem Worte „Bundesrath“ alle Gesetzesentwürfe, Schlußnahmen und Wahlen, welche von dem Bundesrathe ausgegangen sind, in langer Reihe aufgeführt findet, so dürfte durch eine solche Einrichtung der Hauptzweck eines Registers, der in der Gewährung möglicher Erleichterung bei Auffuchung von Nachzuschlagendem besteht, kaum erreicht werden. Die Kommission geht von der Ansicht aus, es dürfte sich ein übersichtlicher und darum bequemer eingerichtetes Register ohne große Schwierigkeit anfertigen lassen. Dieß könnte etwa in der Weise geschehen, daß man ein

erstes nach den Materien geordnetes und ganz übersichtlich gehaltenes Register vorausschicken und darauf dann ein nach der alphabetischen Ordnung angelegtes Nominal- und Materialregister folgen lassen würde. Die Kommission will dabei mit Beziehung auf das erste dieser vorgeschlagenen Register die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anlage der den Tagungsabschieden angehängten Register sich in Folge längerer Erfahrung als zweckmäßig bewährt hat. Gestützt auf diese Ausstellungen, die, wenn die Kommission nicht allzu weitläufig zu werden befürchten würde, leicht vermehrt werden könnten, hinterbringen wir Ihnen folgenden ersten Beschlussesantrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die geeigneten
 „Maßregeln zu ergreifen, damit das Bundesblatt
 „in Zukunft in einer zweckmäßigeren Form erscheine
 „und überhaupt mehr Sorgfalt auf die Herausgabe
 „desselben verwendet werde.“

Die Einrichtungen der Bundeskanzlei, über welche in der den Geschäftskreis des Departements des Innern beschlagenden Abtheilung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes Auskunft ertheilt wird, weil die Bundeskanzlei unter der nähern Aufsicht dieses Departements steht, hat die Kommission um so mehr einer genauen Untersuchung unterstellen zu sollen geglaubt, weil sie hiezu durch die Vorschrift des §. 37 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes noch besonders verpflichtet ist. Es gereicht uns zum Vergnügen, über das Ergebnis dieser Untersuchung nur Erfreuliches berichten zu können. Der gegenwärtige Vorstand der Bundeskanzlei hat gemäß dem Berichte, den er uns erstattet, beim Antritte seines Amtes im November 1848 die Reinschrift der Protokolle der Tagung, der vorörtlichen Regierung und der dazu gehörenden Missiven

fast von Anfang des Jahres 1846 an im Rückstande gefunden. Er hat überdies sein Amt in einem Zeitpunkte angetreten, in welchem die Bundeskanzlei mit mehr Geschäften beladen war, als vielleicht nie vorher. Und seit seinem Amtsantritte war die Bundeskanzlei beinahe fortwährend zuerst durch die fast ununterbrochenen Sitzungen der Tagsatzung und dann durch die auch sehr zahlreichen Versammlungen der aus der neuen Bundesverfassung hervorgegangenen schweizerischen Rätthe in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen. Trotz dem ist die Reinschrift der Protokolle der Tagsatzung, der vorörtlichen Regierung und der zu ihnen gehörenden Missiven nunmehr vollständig nachgeführt und nur noch das Register der vorörtlichen Protokolle vom Jahre 1846 an im Rückstande und bei der am 16. und 17. Sept. abhin vorgenommenen Untersuchung fanden sich die Protokolle der Bundesversammlung (der vereinigten Rätthe), des Nationalrathes und Ständerathes, sammt den dazu gehörenden Missiven und Registern bis zu den letzten Sitzungen dieser Behörde, das Protokoll des Bundesrathes mit dem Register bis zum 19. August, das Missivenprotokoll desselben sammt Register bis zum 2. Sept. abhin in Reinschrift nachgetragen. Neben diesem sehr befriedigenden, ja überraschenden Stande der mit der Protokollführung zusammenhängenden Arbeiten verdienen sodann die verschiedenen Kontrollen, welche in der Bundeskanzlei mit Beziehung auf die eingehenden und abgehenden Aktenstücke, mit Beziehung auf die Ueberweisungen je an untere Stellen, mit Beziehung auf noch ausstehende Antworten und Berichtserstattungen, mit Beziehung auf die Expeditionen, mit Beziehung auf die Uebersetzungen und endlich mit Beziehung auf die Druckarbeiten im Interesse möglichst

pünktlicher Ordnung im gesammten Kanzleiwesen neu eingeführt worden sind, lobende Erwähnung. Wir heben von diesen Kontrollen hauptsächlich die nachfolgenden heraus: 1) die Kontrolle, in welche die von der Bundesversammlung (den vereinigten Räten), dem Nationalrathe und dem Ständerathe an den Bundesrath überwiesenen Geschäfte eingetragen werden; 2) eine Kontrolle, in welche alle bei dem Bundesrathe eingehenden Geschäfte, welche durch Präsidialverfügungen den Departementen überwiesen werden, sich eingetragen befinden, während die eingehenden Geschäfte, welche von dem Bundesrathe selbst überwiesen werden, in dem Protokolle des letztern erscheinen; 3) eine besondere sogenannte Ueberweisungskontrolle für jedes Departement, in welcher die sämmtlichen an dasselbe auf dem Wege der Präsidialverfügung oder in Folge Beschlusses des Bundesrathes erfolgten Ueberweisungen aufgeführt und der Empfang des überwiesenen Aktenstückes von dem Vorstande des Departementes eigenhändig bescheinigt wird; 4) ein Berichtbuch, in welches mit Beziehung auf Antworten, die zu gewärtigen sind, und ein Sammelbuch, in das mit Beziehung auf Berichterstattungen, die von mehreren Stellen über denselben Gegenstand eingezogen worden, die nöthigen zur Erinnerung dienenden Einträge gemacht werden; 5) Expeditionskontrollen über abzusendende Schreiben und Protokollauszüge, so eingerichtet, daß die in Folge jeder Sitzung des Bundesrathes erforderlich werdenden Schreiben und Protokollauszüge von dem Protokollführer unter Beifügung seiner Namensunterschrift in die Kontrolle eingetragen werden und hinwieder von dem die Expeditionen überwachenden Sekretär ebenfalls mit Namensunterschrift in der Kontrolle bezeugt wird, daß jene Schreiben und Protokoll-

auszüge wirklich ausgefertigt und abgesendet worden seien; 6) eine Kontrolle für die Uebersetzungen, in welche das zu übersezende Aktenstück, der Uebersetzer, welchem und die Zeit, zu der es ihm übergeben worden, so wie die Zeit, zu welcher der Uebersetzer die vollendete Uebersetzung abgegeben, eingetragen werden; 7) eine Kontrolle über die Druckarbeiten, enthaltend die Bezeichnung des zum Drucke übergebenen Aktenstückes, der Druckerei, welcher und der Zeit, zu der es ihr zugestellt worden, sowie des Zeitpunktes der Ablieferung der vollendeten Druckarbeit an die Bundeskanzlei; 8) ein Verzeichniß alles auf der Kanzlei befindlichen Gedruckten unter genauer Angabe, an wen etwa davon abgegeben worden, und endlich 9) ein Verzeichniß aller von den Kantonen oder auswärtigen Staaten eingesandten Druckgegenstände. Es liegt auf flacher Hand, daß bei solch' umfassender Kontrolirung nicht mehr leicht Aktenstücke verschoben, Ausfertigungen vergessen, unerledigte Geschäfte aus dem Gesichtskreise verloren und Kanzleiarbeiten verschleppt werden können, und wir glauben uns daher aus dieser neuen Einrichtung nur erspriechliche Folgen für die Geschäftsführung der Bundeskanzlei versprechen zu sollen. Endlich erwähnen wir mit Anerkennung, daß die in den Räumlichkeiten der Bundeskanzlei befindlichen Akten so wohl geordnet sind, daß sie mit der größten Schnelligkeit gefunden werden können. Ein in der Bundeskanzlei aufgelegter Kanzleischlüssel dient als Hauptwegweiser für das laufende Archiv. Aus ihm ist zu ersehen, was in den verschiedenen Zimmern aufbewahrt wird. In den Zimmern hinwieder findet sich auf Anschlägen an den Schränken deutlich angegeben, was die letztern enthalten. Und innerhalb der Schränke endlich ist durch angeheftete Zettel oder auf anderem

Wege genau verzeichnet, was sich in jeder größern oder kleinern Abtheilung vorfinde. In Folge der Ordnung, welche auf diese Weise in das laufende Archiv gebracht worden ist, kann nunmehr viel Zeit, die früher auf das Suchen verwendet werden mußte, auf eine ersprießlichere Weise angewandt werden.

Die Besorgung der Bibliothek der Bundeskanzlei ist im Frühjahr 1850 von dem Bundesrathe dem Sekretär des Departementes des Innern übertragen worden. Diese Bibliothek könnte nach der Ansicht der Kommission vermehrt werden, ohne daß dadurch Mehrauslagen für die Eidgenossenschaft entstehen würden. Fürs erste sind nämlich viele gedruckte Bücher in den Räumen des eidgenössischen Staatsarchives vergraben und in Folge dessen verborgen und unbenutzt geblieben, während, wenn sie in der Bibliothek der Bundeskanzlei aufgestellt wären, gewiß gerne und oft von ihnen Gebrauch gemacht würde. Sodann befinden sich manche Bücher, welche auf Rechnung der Eidgenossenschaft angeschafft worden, nicht in der Bibliothek, weil sie ausgeliehen worden sein mögen und dann nicht zurückgefordert wurden. In Folge dessen hinterbringt Ihnen Ihre Kommission folgenden zweiten Beschlussesantrag:

„Es soll:

„a. die Bibliothek der Bundeskanzlei in der Weise
 „vervollständigt werden, daß theils die in dem eid-
 „genössischen Archive enthaltenen gedruckten Bücher
 „ihr einverleibt, theils die fehlenden Bücher gemäß
 „schon von der Tagsatzung ertheilten Aufträgen ver-
 „mittelt der die Bücheranschaffungen enthaltenden
 „Rechnungen früherer Jahre ermittelt und da, wo
 „man sie noch finden zu können glaubt, reklamirt
 „werden;

„b. hierauf ein vollständiges Verzeichniß der Bundeskanzleibibliothek, unter Mitverzeichnung aller Bücher, Karten u. s. w., welche in den Manualbibliotheken der Departemente liegen, hergestellt und gehörig fortgesetzt und

„c. für die Erhaltung der auf diesem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände die erforderliche Kontrolle eingeführt werden.“

Wir haben nun mit Beziehung auf die Bundeskanzlei bloß noch zu berichten, daß das zur Zeit auf derselben angestellte Personal aus dem Kanzler, dem Stellvertreter desselben, dem Archivar, dem Registrator, zwei Kanzleisekretären, drei Uebersetzern und fünf Kanzlisten besteht.

Die Kommission ist im Falle, in Betreff des Kanzleiwesens der Departemente im Allgemeinen theils einige Bemerkungen zu machen, theils dann einen Beschlussesantrag zu stellen, und sie hält dafür, es dürfte sich dieser Theil ihres Berichtes, obschon er nicht bloß das Departement des Innern, sondern auch noch mehrere andere Departemente beschlägt, da er nicht in jedem der von diesen Departementen handelnden einzelnen Abschnitte wiederholt werden könnte, am besten an dieser Stelle unmittelbar nach der Besprechung der Bundeskanzlei einreihen lassen. Kraft dessen nunmehr hier auf das Kanzleiwesen der Departemente im Allgemeinen eintretend, hat die Kommission ihre Aufmerksamkeit vor Allem auf die Verzeichnisse der eingehenden Geschäfte, mitunter auch Ein- und Ausgangskontrollen genannt, zu richten. Solche Geschäftsverzeichnisse werden von den einen Departementen mit der größten Sorgfalt, von den andern gar nicht und wieder von andern nur so geführt, daß bloß diejenigen Geschäfte, welche an untere Stellen überwiesen werden, in sogenannte Ueberweisungskontrollen

eingetragen werden. Es liegt auf flacher Hand, daß die Eintragung aller bei einem Departemente eingehender Aktenstücke in ein Geschäftsverzeichnis unmittelbar nach ihrem Eingange die sicherste Gewähr dafür bietet, daß keine eingetrossene Zuschrift verschoben und in Folge dessen kein anhängig gemachtes Geschäft aus dem Auge verloren werde. Es ist ein solches Geschäftsverzeichnis im Fernern das einfachste Mittel, um in der kürzesten Zeit und so zu sagen auf Einen Blick die noch rückständigen Geschäfte überschauen zu können. Die auf der Bundeskanzlei geführte Kontrolle der Ueberweisungen des Bundesrathes an die Departemente reicht nicht hin, weil bei allen Departementen, und bei einzelnen in besonders großer Zahl, Zuschriften auch direkte und also nicht durch das Mittel des Bundesrathes eingehen, diese Zuschriften nun aber natürlich in der Ueberweisungskontrolle des Bundesrathes nicht erscheinen. Es genügen aber auch die Ueberweisungskontrollen der Departemente an untere Stellen, die wir namentlich auf einem Departemente gesehen, nicht, weil eben manche Schreiben eingehen, die gar nicht an eine untere Stelle überwiesen werden, und dann also, wenn nur die untern Stellen zugewiesenen Gegenstände in eine Kontrolle verzeichnet werden, sich nirgends eingetragen befinden. — Es bietet sodann auch die Protokollführung auf den Departementen Ihrer Kommission Stoff zu Bemerkungen dar. Es findet dieselbe bei den einzelnen Departementen in sehr verschiedener Weise statt. Sehr zweckmäßig erscheint der Kommission die bei mehreren Departementen bestehende Einrichtung, gemäß der jede getroffene Verfügung vermittelt ganz kurzer Angabe ihres Hauptinhaltes in einem Tagebuche vorgemerkt und sodann durch eine Nummer auf die zu der fraglichen Verfügung gehörenden und in

leicht zugänglicher Weise aufbewahrten Konzepte der ab-
 erlassenen Schreiben und übrigen Akten verwiesen wird.
 Bei dieser Einrichtung findet man alles Nöthige ohne
 Hinderniß und wird viele unnütze Schreiberei vermieden.
 Die Kommission muß auch mit besonderer Anerkennung
 erwähnen, daß der Vorstand eines Departements das
 Protokoll in der Weise selbst führt, daß er die Verfü-
 gungen und die Schreiben in der Form, wie sie aus-
 gefertigt werden müssen, sofort in das Protokoll ein-
 trägt und das letztere täglich der Bundeskanzlei über-
 gibt, welche dann lediglich die zu machenden Ausfertigungs-
 gungen aus dem Protokolle kopiren kann. Hinwieder
 hat die Kommission die Protokollführung auf einem De-
 partemente zu mühsam finden müssen, wo zunächst be-
 sondere Entwürfe der abzusendenden Schreiben ausge-
 arbeitet, sodann die eingehenden und aberlassenen Schrei-
 ben dem größten Theile ihres Inhaltes nach in ein
 Tagebuch eingetragen und in Folge dessen jene Ent-
 würfe, die, weil ihr Inhalt ziemlich ausführlich wieder in
 das Tagebuch eingetragen wird, überflüssig geworden
 sind, nicht weiter aufbewahrt bleiben, wo überdieß die
 Uebersendung von Druckschriften, wie sie z. B. von den
 Kantonen periodisch und in größerer Zahl eingeschickt
 werden, und ähnliches in das Protokoll aufgenommen
 wird u. s. f. Und endlich hat die Kommission sich da-
 von überzeugt, daß auf einem Departemente bis zur
 Stunde kein vollständiges Tagebuch oder Protokoll über
 das Berichtsjahr angefertigt wurde. — In Zusammen-
 fassung dieser Bemerkungen sieht sich die Kommission zu
 folgendem drittem Beschlussesantrage veranlaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen zu prüfen:

„a. ob nicht auf allen Departementen Verzeich-
 nisse der sämmtlichen bei ihnen eingehenden Ge-

„schäfte unter Angabe des Datums des Einganges
 „und desjenigen der Erledigung (Eingangs- und
 „Ausgangskontrollen) geführt;

„b. ob nicht die Anfertigung von Tagebüchern oder
 „Protokollen auf allen Departementen vorgeschrieben
 „und überdieß auch die nöthigen Bestimmungen
 „betreffend eine möglichst übereinstimmende und ein-
 „fache Einrichtung jener Protokolle erlassen werden
 „sollten.“

Die Kommission muß an dieser Stelle noch rügen, daß die Departemente oder wohl genauer ihre Kanzleien mitunter Verordnungen, Berichte u. s. w. im Drucke erscheinen lassen ohne Angabe der Behörde, von der sie ausgegangen, und des Tages, an welchem sie erlassen worden. Von den nicht eben zahlreichen gedruckten Aktenstücken, welche der Kommission vorgelegen haben, tragen zwei diese Mängel, nämlich das provisorische Reglement für die Organisation des eidgenössischen Komptabilitätswesens, in welchem weder die erlassende Behörde noch das Datum angegeben ist, und der Bericht und der Beschluß des Bundesrathes in Sachen der deutschen Arbeitervereine, der kein Datum trägt. Die Kommission zweifelt nicht daran, daß die Hervorhebung dieses Uebelstandes genügen wird, um die geeigneten Maßregeln behufs Beseitigung derselben für die Zukunft zu veranlassen.

Es bleibt der Kommission am Schlusse ihrer Bemerkungen über das Kanzleiwesen der Departemente nur noch übrig, das Personal, welches auf den verschiedenen Departementskanzleien und Büreaux zur Zeit, als wir dieselben untersuchten, also Mitte Septembers abhin, angestellt war, hier aufzuzählen. Es geht nämlich die Kommission von der Ansicht aus, es dürfte dieß für Sie,

da bis zur Stunde dießfalls keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden konnten, von Interesse sein. Beim politischen Departement waren zu der bezeichneten Zeit ein Sekretär und ein Kopist, bei dem Departement des Innern ein Sekretär, bei dem Militärdepartemente auf dem Bureau des Vorstandes des Departementes ein Sekretär und drei Kopisten, und auf dem Bureau des Kriegskommissariates der Oberkriegskommissär nebst meistens fünf Angestellten für die außerordentlichen, die Liquidation von Feldzugsrechnungen betreffenden Einrichtungen und vier Angestellten für den ordentlichen Dienst, bei dem Finanzdepartemente auf dem Bureau des Vorstehers des Departementes ein Buchhalter und ein Sekretär, auf dem Bureau der Staatskassenverwaltung der Staatskassier und ein Gehülfe, bei dem Handels- und Zolldepartement drei Sekretäre, ein Registrator und zwei Kopisten, bei dem Post- und Baudepartement auf dem Bureau des zur Zeit auch die Einrichtungen des Generalpostdirektors besorgenden Departementsvorstandes zwei Sekretäre und zwei Kanzlisten, auf dem Kontrollbureau der Oberpostkontrolleur und zwei Revisoren und auf dem Kursbureau der Kursinspektor, zwei Traininspektoren, zwei Sekretäre, zwei Kopisten und zwei außerordentliche Angestellte, beim Departement der Justiz und Polizei gar keine Kanzleiperson angestellt.

Noch veranlaßt die den Geschäftskreis des Departementes des Innern umfassende Abtheilung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes die Kommission, auf die Verhältnisse des eidgenössischen Archives etwas näher einzutreten. Das eidgenössische Archiv ist schon seit längerer Zeit in einem sehr wenig befriedigenden Zustande. Der Amtsvorgänger des gegenwärtigen Archivars hatte

sich seit 1838 bis zu seinem unlängst erfolgten Ableben auftragsgemäß vornämlich mit der Revision und zweckmäßiger Eintheilung der aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803) herrührenden Archivalien beschäftigt. Der Tod ereilte ihn jedoch, bevor es ihm gelungen war, diese Arbeit zu Ende zu führen. Es kann demnach die Vereinigung des helvetischen Archives zur Zeit wohl als vorbereitet, aber noch in keinem Theile als vollendet angesehen werden. Was das Archiv der Mediationsperiode (1803—1815) und dasjenige des Zeitraumes, während welches der Bundesvertrag von 1815 Geltung hatte (1815—1848), anbetrifft, so wurden diese Archivabtheilungen zwar in den Jahren 1835 und 1836 nach einem von dem damaligen eidgenössischen Kanzler aufgestellten Schema so eingetheilt und geordnet, wie aus dem den sämtlichen Ständen zu jener Zeit übermittelten gedruckten Inventarium des Nähern zu ersehen ist, und von dem Jahre 1836 bis 1848 wurden dann die erledigten Akten successive von zwei zu zwei Jahren von der Bundeskanzlei in das Archiv abgegeben, nachdem sie vorher nach der Zeitfolge geordnet, überschrieben und mit den nöthigen Ziffern versehen worden. Es finden sich aber für die ganze Zeitfrist von 1803 bis 1848 weder in den zahlreichen Bänden der in- und ausländischen Korrespondenz, noch in den vielen Sammlungen von Berichten und Beilagen zu den Tagungsverhandlungen, noch in den andern Aktenaszikeln aller Art, wenige Ausnahmen vorbehalten, irgend welche Inhaltsverzeichnisse vor. Es bedarf nun keines nähern Beweises, daß bei einem solchen Zustande des Archives die Benutzung desselben für die Behörden und die wissenschaftlichen Forscher im höchsten Grade erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht wird. Was sodann die

in dem Archive aufbewahrten Druckschriften anbetrißt, so waren dieselben bis zum Amtsantritte des gegenwärtigen Archivars gänzlich ungeordnet. Abgesehen davon, daß sie dadurch fast ganz unzugänglich wurden, brachte diese Unordnung auch materielle Nachtheile mit sich. Wir können in dieser Beziehung ein in der That bemerkenswerthes Beispiel anführen. Man glaubte vor einigen Jahren auf der eidgenössischen Kanzlei, daß das dritte und fünfte Heft des zweiten Bandes und das erste und zweite Heft des dritten Bandes der „offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke u. s. w.“ vergriffen seien, und veranstaltete daher neue Auflagen aller dieser vier Hefte. Nachher aber, als einmal in dem Chaos der in dem eidgenössischen Archive aufgehäuften Druckschriften irgend etwas aufgesucht werden mußte, ergab es sich zufällig, daß von den ersten Auflagen dieser vier Hefte noch bei 100 Exemplaren vorhanden und daß also die zweite Auflage derselben völlig nutzlos veranstaltet worden sei! Der gegenwärtige Archivar hat nun zwar seit seinem Amtsantritte der Bervollständigung und Umarbeitung des Inventars und der die Mediations- und Restaurationsperiode umfassenden Archivabtheilungen, sowie der Sichtung der im Archive befindlichen Druckschriften mit Thätigkeit obgelegen. Die Kommission geht indessen von der Ansicht aus, daß bei dem geschilderten Zustande des Archives nun einmal zu einer durchgreifenden Reorganisation desselben geschritten werden sollte. Wenn die Kommission nun wohl weiß, daß dieselbe nicht füglich von dem eidgenössischen Archivare allein wird ins Werk gesetzt werden können, so hat sie hinwieder nicht außer Acht gelassen, daß unter den durch das Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes

dem Departemente des Innern zur Besorgung zugewiesenen Geschäften die Ueberwachung der Archive eine wichtige Stelle einnimmt, und sie glaubt, wenn sie die übrigen in den Thätigkeitskreis des Departementes des Innern einschlagenden Geschäfte ins Auge faßt und bedenkt, daß der die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden umfassende Theil derselben nach Erlassung jener Gesetze und Verordnungen mehr in den Hintergrund treten muß, annehmen zu dürfen, der Vorstand des Departementes des Innern werde nunmehr die nöthige Muße finden können, um dem eidgenössischen Archive seine Thätigkeit, deren es so sehr bedarf, zuzuwenden. Dabei hält die Kommission dann auch dafür, daß das von der Tagsatzung unterm 22. Juni 1805 erlassene und am 13. Juli 1818 bestätigte Reglement betreffend den eidgenössischen Archivar als den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr ganz angemessen einer Revision zu unterwerfen, sowie daß der gegenwärtige Archivar, der, obgleich das obenerwähnte Reglement in seinem §. 22 den von dem Archivare abzulegenden Eid enthält, bis zur Stunde noch nicht beeidigt worden ist, nun doch einmal in Eid und Pflicht zu nehmen sein dürfte. — Diesen Ansichten folgend, beehren wir uns, Ihnen folgenden vierten Beschlussesantrag zu hinterbringen:

„Der Bundesrath ist eingeladen:

„a. die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen,
 „damit auf die Anordnung und Registrirung des
 „eidgenössischen Archives alle die Thätigkeit verwandt
 „werde, welche der gegenwärtige Zustand desselben
 „so dringend erheischt;

„b. eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Pflichtordnung für den eidgenössischen Archivar aufzustellen;

„c. den schon vor ziemlich geraumer Zeit ernannten eidgenössischen Archivar zu beeidigen.“

Dritte Abtheilung.

(Geschäftskreis des Militärdepartementes.)

Die Kanzlei des eidgenössischen Militärdepartementes gibt uns, soweit sie nicht schon durch unsere in dem vorigen Abschnitte enthaltenen, das Kanzleiwesen der Departemente im allgemeinen beschlagenden Bemerkungen und Vorschläge mitbetroffen ist, im besondern noch zu Einer Ausstellung Veranlassung. Es ist Ihnen, Tit., bekannt, daß ein Lagerbuch des sämmtlichen der Eidgenossenschaft zustehenden militärischen Materiellen im weitesten Sinne dieses Wortes besteht und daß bisanhin alljährlich der Zuwachs und Abgang des Materiellen in dieses Lagerbuch eingetragen worden ist. Bei der von uns vorgenommenen Untersuchung der Kanzlei des Militärdepartementes hat sich nun gezeigt, daß die in dem Bestande des Materiellen während des Berichtsjahres erfolgten Veränderungen in das Lagerbuch nicht eingetragen worden sind. Es kann nun das Versäumte ohne besondere Schwierigkeit nachgeholt werden, da aus andern Quellen die dießfalls im Laufe des Jahres 1849 eingetretenen Veränderungen mit Sicherheit entnommen werden können. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, da nun ein neues Lagerbuch angelegt werden muß, es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte dem Zwecke dieser Buchführung, welche lediglich eine sofortige schnelle Einsicht

in den jeweiligen Bestand des gesammten Materiellen der Eidgenossenschaft verschaffen soll, vollständig entsprechen dürfte, wenn der Bestand des Materiellen, wie er sich auf den Schluß des Jahres 1850 herausstellt, in das neu anzulegende Lagerbuch eingetragen und dann Fürsorge dafür getroffen wird, daß in Zukunft jedes Jahr die während desselben erfolgten Veränderungen genau in das Lagerbuch verzeichnet werden. Die Kommission schlägt Ihnen daher vor, Sie wollen fünf-
tens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß

„a. auf den Schluß des Jahres 1850 der Bestand des sämmtlichen militärischen Materiellen der Eidgenossenschaft in seinem ganzen Umfange unter genauer Angabe des Werthes desselben in das neu anzulegende Lagerbuch eingetragen und

„b. in Zukunft dieses Lagerbuch sorgfältig in der Weise fortgeführt werde, daß jedes Jahr die im Laufe desselben statt gehabten Vermehrungen und Verminderungen des Materiellen unter gleichzeitiger Angabe der in dem Werthe der inventarisirten Gegenstände eingetretenen Veränderungen in das Lagerbuch verzeichnet werden.“

Nach diesen Bemerkungen über die Kanzlei des Militärdepartements wendet sich die Kommission zu einem andern, mit dem letztern ebenfalls, wenn auch nicht so unmittelbar, in Verbindung stehenden Bureau, nämlich zu demjenigen des Kriegskommissariates. Dieses Bureau zerfiel um die Mitte des verflossenen Septembers abhin, als es von der Kommission untersucht wurde, in zwei Abtheilungen, von denen die eine dem sogenannten außerordentlichen, die andere dem sogenannten ordent-

lichen Dienste gewidmet war. Auf der ersten Abtheilung, welche sich mit der Liquidation der Rechnungen über den Sonderbundseldzug und über die in den Jahren 1848 und 1849 zum Schutze der Grenze stattgehabten Truppenaufgebote zu befassen hatte, waren meistens 5 Personen, auf der zweiten, dem ordentlichen Dienste gewidmeten Abtheilung, welche die inzwischen von dem Militärdepartement an das Kriegskommissariat übergegangene Komptabilität besorgte und auch bei den zunächst der ersten Abtheilung zugetheilten Arbeiten aushalf, 4 Personen angestellt. Beiden Abtheilungen stand der Oberkriegskommissär vor. War es nun sonst schon vielfach aufgefallen, daß die Liquidation der Rechnungen namentlich über den Sonderbundseldzug sich so sehr in die Länge zog, so wurde unsere Aufmerksamkeit dann ganz besonders noch durch den Umstand in Anspruch genommen, daß fast alle Angestellten des Kriegskommissariates und sogar auch solche, welche der dem ordentlichen Dienste gewidmeten Abtheilung zugetheilt waren, wie lange auch ihre Anstellung gedauert hatte, unausgesetzt auf militärisch-reglementarische Weise, also vermittelt Verabreichung eines nach dem Range des Betreffenden sich richtenden Soldes sammt den entsprechenden Mundportionen, besoldet worden waren. In Folge dessen hat z. B. der Oberkriegskommissär bis zu der lezthin erfolgten Erlassung des Gesetzes betreffend die Militärorganisation jährlich eine Summe von Fr. 4708. 50, nach Erlassung jenes Gesetzes eine Besoldung im Verhältnisse einer jährlichen Summe von Fr. 4599 bezogen. Es wurde nun der Kommission versichert, die Liquidation der sämmtlichen Rechnungen über die stattgehabten Feldzüge werde in ganz nahe bevorstehender Zeit zu Ende geführt werden, und es will

darum die Kommission in dieser Beziehung ihre Blicke gerne nur vorwärts lenken. Für die Zukunft muß sie aber mit Entschiedenheit auf Abhülfe dringen. Es scheint nämlich der Kommission ein großer Uebelstand zu sein, daß nach Beendigung eines Feldzuges dann noch Jahre lang zur Liquidation der dießfälligen Rechnungen ein mitunter zahlreiches Bureau von Kommissariats-Beamten, welche auf militärisch-reglementarische Weise wie im Felde, wo der Natur der Sache nach doch immer bedeutend mehr Auslagen erlaufen als bei einer Wirksamkeit auf einem ständigen Bureau, besoldet werden, fortbestehen bleibt. Wir halten dafür, es sollte wohl möglich sein, das in Folge des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Eidgenossenschaft zu einer stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem während eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Kommissariate so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, wenn auch unter angemessener vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals, erledigt werden können. Es liegt aber auf flacher Hand, daß eine derartige Einrichtung mit weit weniger Kosten für die Eidgenossenschaft verbunden wäre, als die gegenwärtige. Die Kommission beabsichtigt nicht, Ihnen den Antrag zu einem dieses Verhältniß sofort abschließend ordnenden Beschlusse zu hinterbringen. Sie hält dafür, es müsse der Bundesverwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, sachbezüglich eine genaue Untersuchung eintreten zu lassen und darauf gestützt dann den gesetzgebenden Räten ein Gutachten und einen Antrag zu hinterbringen. Wir glauben Ihnen daher einen Beschlussesantrag vorlegen zu sollen, welcher lediglich auf eine solche Untersuchung, Begutach-

tung und Antragstellung von Seite des Bundesrathes hinzielt. Demgemäß schlagen wir Ihnen vor, Sie wollen sechstens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob
 „es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer
 „stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat
 „gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem während
 „eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Kom=
 „missariate so zu organisiren, daß die Liquidations=
 „rechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende
 „Kriegskommissariat, wenn auch unter angemessener
 „vorübergehender Vermehrung des auf demselben
 „angestellten Personals, erledigt werden könnten.“

Es hatte sodann die Kommission bei ihrem ersten Zusammentritte beschlossen, Ihre Aufmerksamkeit noch auf zwei das Kriegskommissariat betreffende oder wenigstens mit demselben in Verbindung stehende Punkte zu richten. Für's Erste hatten wir hervorheben wollen, daß durch Art. 25 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 die ständige Beamtung eines Oberkriegskommissärs geschaffen und durch den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft für das Jahr 1850 eine Besoldung von Fr. 2400 für dieselbe ausgesetzt, daß aber die Stelle des Oberkriegskommissärs doch immer noch nicht besetzt worden sei. Dabei war es unsere Absicht, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch vielleicht einer definitiven Wahl zu dieser Stelle Hindernisse im Wege stehen möchten, doch eine möglichst beförderliche provisorische Besetzung derselben unter Verabreichung des durch das Budget bestimmten Gehaltes den Finanzen der Eidgenossenschaft zuträglicher sein dürfte, als das damalige dießfällige Verhältniß, das um der Ausrichtung

der Besoldung in militärisch-reglementarischer Weise willen eine den Budgetansatz bedeutend übersteigende Ausgabe veranlaßte, im Uebrigen aber doch einer provisorischen Besetzung der Stelle faktisch durchaus gleich kam. Zweitens hatten wir bei unserm erster Zusammentritte noch besonders hervorzuheben beschloffen, daß die gesammte Komptabilität von der Kanzlei des Militärdepartementes auf das Kriegskommissariat übergegangen sei und in Folge dessen wohl die Erwartung ausgesprochen werden dürfe, daß nunmehr, da die Kanzlei des Militärdepartementes die Komptabilität nicht mehr zu besorgen habe, ein geringeres Kanzleipersonale auf derselben erforderlich sein werde, als zu der Zeit, da sie noch mit der gesammten Komptabilität beladen war, und daß darum die Zahl der Angestellten auf der Kanzlei des Militärdepartementes sich vermindern lassen werde. Nachdem wir damals nicht unterlassen hatten, mit dem Vorstande des Militärdepartementes über diese beiden Punkte geeignete Rücksprache zu nehmen, ist nun seither sowohl mit Beziehung auf die Besetzung der Stelle eines Oberkriegskommissärs als in Betreff der Reduktion des Personales auf der Kanzlei des Militärdepartementes geschehen, was in den Wünschen der Kommission lag. Auf den Antrag des Militärdepartementes hat nämlich der Bundesrath unterm 14. Oktober abhin theils die Stelle des Oberkriegskommissärs mit der durch das Budget ausgesetzten Besoldung besetzt, theils bestimmt, daß hinfür das Kanzleipersonal auf der Kanzlei des Militärdepartementes aus einem Sekretär und einem Kopisten, dasjenige auf der Kanzlei des Kriegskommissariates aus einem Verifikator und Buchhalter, einem Kopisten und einem für den Handel mit Reglementen u. s. w. Angestellten, so wie aus einem Abwarte und Kopisten für alle Büreaux bestehen

folle. Da auf diese Weise die Absicht der Kommission vollständig erreicht ist, so ist sie jetzt natürlich nicht mehr im Falle, Ihnen dießfällige Anträge zu hinterbringen.

Was nun die eidgenössischen Militärlehranstalten betrifft, so hatte der Bundesrath, da die Bundesversammlung im Berichtsjahre keine Wiederholungskurse abgehalten wissen wollte, bloß über die Generalstabs- und Rekrutenschulen Rechenschaft abzulegen. Die Berichte, welche über den Gang und den Erfolg der Rekrutenschulen von den Kommandanten und Oberinstruktoren, die denselben vorgestanden, abgestattet worden sind, dürfen sowohl mit Beziehung auf ihre Form als auch in Betreff der Ergebnisse, welche einberichtet werden konnten, im Ganzen genommen befriedigend genannt werden. Im Berichtjahre befanden sich in einigen Rekrutenschulen, wie eben erwähnt wurde, neben den Oberinstruktoren noch Kommandanten der Schulen. Die Kommission hält dafür, daß die Aufstellung solcher besonderer Schulkommandanten füglich hätte unterbleiben können. Da sie aber in dem laufenden Jahre nun wirklich unterlassen worden ist, so enthält sich die Kommission, hierüber einen bestimmten Antrag zu stellen, nicht daran zweifelnd, daß auch in Zukunft von der Aufstellung besonderer Schulkommandanten Umgang genommen werden wird, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eine solche ausnahmsweise nothwendig machen. — Auch in Betreff der in die Schulen abgesandten Kommissariatsbeamten sieht sich die Kommission zu einer Bemerkung veranlaßt. Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß in diesem Jahre in eine ziemlich kleine Rekrutenschule ein Kommissariatsbeamter mit Stabsoffiziersrang abgeordnet worden sei. Wenn auch die Kommission die Aufstellung von besondern Kommissariatsbeamten in den eid-

genössischen Militärschulen nicht eben tadeln will, so hält sie doch die Abordnung von Kommissariatsbeamten mit Stabsoffiziersrang in kleine Schulen für durchaus unangemessen und, wenn in dem Spezialfalle, den die Kommission im Auge hat, die Abordnung eines Kommissariatsbeamten höhern Rangs in eine kleine eidgenössische Schule damit entschuldigt werden will, daß derselbe auch das Kommissariatswesen des Kantons, in welchem die Schule abgehalten wurde, gemäß dem Wunsche der betreffenden Kantonsregierung in geregelten Gang zu bringen bestimmt war, so muß daran erinnert werden, daß es nicht Sache der Eidgenossenschaft, sondern der Kantone ist, das kantonale Kommissariatswesen in gehörigem Zustande zu erhalten. Obgleich diese Bemerkung durch einen außerhalb das Berichtsjahr fallenden Vorgang hervorgerufen worden ist, so glaubte die Kommission, sich derselben doch nicht enthalten zu sollen, weil, bevor der Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr von der Bundesversammlung behandelt werden wird, wieder Militärschulen abgehalten werden müssen und Kommissariatsbeamte in dieselbe abgeordnet werden dürften. — Die Kommission sieht sich im Fernern veranlaßt, des Verhaltens der Instruktoren gegen die Rekruten zu gedenken. Sie würde es für ungeeignet halten, sich mit Beziehung auf die Klagen, welche an verschiedenen Orten über ein allzu barsches Benehmen von Instruktoren in Rekrutenschulen laut geworden sind, in Einzelheiten einzulassen. Hingegen fühlt sie sich verpflichtet, den Wunsch in ihren Bericht niederzulegen, es möchten die Instruktoren in ihrem Verhalten gegen die Rekruten nie aus dem Auge lassen, daß sie republikanische Bürgersoldaten sich gegenüber haben. Die Kommission glaubt, daß dieser Wunsch erfüllt werden könne, ohne daß deshalb der Disziplin,

auf deren Aufrechthaltung sie hinwieder den größten Werth setzt, oder der Strenge des Dienstes der mindeste Eintrag zu geschehen brauche. — Wir bedauern so dann mit dem Bundesrathe, daß bei den Artillerie-
 schulen die Uniformirung und Ausrüstung sich als außerordentlich verschieden gezeigt haben. Wir glauben jedoch, hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß sich eine ähnliche Verschiedenheit auch bei den Gliedern des eidgenössischen Stabes oft bemerkbar macht. Wenn in dieser Beziehung von oben herab in genauer Befolgung der reglementarischen Vorschriften ein gutes Beispiel gegeben wird, so ist nicht daran zu zweifeln, daß dann desto eifriger allerwärts auf möglichste Gleichförmigkeit in der Uniformirung und Ausrüstung werde gehalten werden. — Die Miethung der zu der Instruktion erforderlichen Pferde anlangend, muß die Kommission mit Rücksicht auf manches, das da und dort verlautbaren wollte, hier hervorheben, wie wünschbar es sei, daß zur Schätzung und Abschätzung der gemietheten Pferde möglichst zuverlässige Leute bezeichnet werden. Wir glauben dann aber, es dürfte sich wohl der Mühe lohnen, einmal genau zu untersuchen, ob nicht und bejahenden Falls inwieweit das System der Anschaffung der zu der Instruktion erforderlichen Pferde dem bisher in Anwendung gebrachten Systeme der Miethung derselben vorzuziehen wäre. Daß aus dem erstern Systeme für den Dienst nur Vortheil erwachsen würde, unterliegt wohl keinem Zweifel. Was aber die finanzielle Seite der Frage anbetrifft, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Miethung der Pferde gewöhnlich sehr theuer ist, und daß bei den Abschätzungen, wenn die Pferde im Laufe der Dienstzeit auch nur etwelscher Maßen beschädigt worden sind, für die Eidgenossenschaft immer bedeutender ökonomischer Verlust erwächst. Wir

anerkennen, daß wir durchaus noch nicht im Falle sind, über die angeregte Frage ein abschließliches Urtheil zu fällen. Unsere Absicht ist also lediglich die, eine genaue Prüfung derselben zu veranlassen, und darum beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, Sie wollen siebentens beschließen:

„Der Bundesrath sei eingeladen, zu prüfen, ob
 „nicht und bejahenden Falls inwieweit das System
 „der Anschaffung der zu der Instruktion erforderlichen
 „Pferde demjenigen der Mithung derselben vorzu-
 „ziehen sei.“

Bevor wir uns von dem den Militärschulen gewidmeten Theile unseres Berichtes wegwenden, haben wir noch des Zustandes der militärischen Lokalitäten auf den Hauptunterrichtsplätzen zu gedenken. Es scheint aus dem Berichte des Bundesrathes hervorzugehen, daß diese Lokalitäten an den wenigsten Orten in einem ganz befriedigenden Zustande seien. Die Kommission sieht mit dem Bundesrathe wohl ein, daß, so lange den Kantonen, in welchen die Unterrichtsplätze sich befinden, keine bestimmten Zusicherungen für die Zukunft gegeben werden können, es nicht wohl thunlich ist, ihnen mit Beziehung auf die Erstellung vollkommen genügender militärischer Lokalitäten Zumuthungen zu machen, und es wird darum unter den obwaltenden Umständen besonders darauf hinzuwirken sein, daß betreffend Bestimmung der Unterrichtsplätze möglichst beförderlich auf längere Dauer berechnete Anordnungen getroffen werden können. Mit der Kaserne in Thun, deren unzureichender Bestand nach dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes zu bitteren Klagen Veranlassung gegeben, scheint es nun aber doch eine besondere Bewandniß zu haben. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß immer ein sehr bedeutender Theil des eidgenössischen Militärunterrichtes in Thun wird ertheilt

werden. Der einzige Umstand, daß die Thunerallmend Eigenthum der Eidgenossenschaft ist, bietet dafür eine sichere Gewähr dar. Unter diesen Umständen dürfte, falls die nöthigen Kasernenbauten in Thun vorgenommen würden, nicht zu befürchten sein, daß Ausgaben für ein Gebäude gemacht werden, von dem dann vielleicht bald nachher kein weiterer Gebrauch gemacht werden könnte oder wollte. Hier, glaubt nun die Kommission, sollte beförderlich Hand an's Werk gelegt werden. Sie begnügt sich jedoch, hierauf aufmerksam gemacht zu haben, ohne daß sie dießfalls einen bestimmten Antrag zu stellen sich veranlaßt findet. Dagegen will die Kommission nicht unterlassen, bei diesem Anlasse darauf hinzuweisen, wie sehr die Billigkeit erheischen würde, daß der Kanton Bern und die Stadt Thun bei Bestreitung der für die Verbesserung der Militäranstalten in Thun erlaufenden Kosten in angemessene Mitleidenschaft gezogen würden.

In dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes wird unter dem Abschnitte: „Eidgenössisches Kriegsmaterial“ über die Verwendung des Kredites Aufschluß gegeben, der in dem Berichtsjahre für Anschaffung von Kriegsmaterial ausgesetzt war. Wie wenig auch die Kommission erwartet hatte, hier eine solche Nachweisung, die wohl eher in einer Beleuchtung der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahr 1849 gesucht worden wäre, zu finden, so muß sie nun doch dieser Nachweisung, da sie einmal in dem Rechenschaftsberichte enthalten ist, auch in ihrem Berichte gedenken. Wenn in dem bundesrätlichen Geschäftsberichte zu lesen ist, von der fünften Rate für Spitalgeräthschaften von Fr. 9000 sei „für 330 Matrazen und 330 Kopfkissen, die in die Kaserne von Thun nothwendig geworden“, die Summe von

Fr. 2460 verwendet worden, so sollte man in der That glauben, diese Effekten seien für die Kaserne in Thun angeschafft worden, und wäre dieß geschehen, so hätte eine Verwendung des eben ausschließlich für Spitalgeräthschaften ausgesetzten Kredites zu fremdartigen Zwecken stattgefunden. Aus den Erklärungen, zu welchen wir hierüber den Vorstand des eidgenössischen Militärdepartements veranlaßten, ergibt sich nun aber, daß jene Effekten für Spitalbedürfnisse angeschafft und dem Inventar der Spitalgeräthschaften einverleibt worden sind, daß sie aber letztes Jahr vorübergehend in Thun gebraucht wurden, weil zu jener Zeit eine ausnahmsweise beträchtliche Anzahl von Truppen in der dortigen Kaserne untergebracht werden mußte. Unter diesen Umständen kann sich also die Kommission darauf beschränken, die zu einer irrigen Auffassung Veranlassung gebende Ausdrucksweise des Rechenschaftsberichtes zu berichtigen.

Wenn am Schlusse des von der eidgenössischen Bewaffnung handelnden Abschnittes des Geschäftsberichtes die Ansicht geäußert wird, die Beseitigung manches Uebelstandes in den verschiedenen Zweigen der Organisation, Instruktion und Administration sei Sache der neuen Militärorganisation, so darf die Kommission nicht unterlassen, die Hoffnung auszusprechen, daß jene Verwirrung, die bei Aufstellung des Beobachtungskorps an der Rheingrenze anfänglich herrschte und zu mannigfachen Klagen Veranlassung gab, sich, nachdem nunmehr das Bundesgesetz über die Militärorganisation erlassen ist, bei künftig stattfindenden Truppenaufgeböten nicht wiederholen werde.

Die Kommission hat auch den Pensionen, welche in Folge des Sonderbundskrieges verabreicht werden, ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Viele Wahrnehmungen,

welche die Mitglieder der Kommission in dieser Beziehung da und dort zu machen in Falle waren, haben sie zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine gründliche, nach übereinstimmenden Grundsätzen vorgenommene und darum möglichst zentrale Revision der ausgesetzten Pensionen in hohem Grade Noth thäte. Die Kommission huldigte dabei der Ansicht, eine solche Revision könnte nicht etwa zur Folge haben, daß hilflosen Hinterlassenen Gefallener oder zur Arbeit unfähigen Verstümmelten die bisher verabreichten Pensionen geschmälert würden, wohl aber müßte sie dazu führen, daß solchen, die zwar in Folge einer erlittenen Beschädigung eine Zeit lang keine oder nur wenige Arbeit verrichten konnten, nunmehr aber größtentheils oder vollständig hergestellt und arbeitsfähig sind, die Pensionen vermindert oder ganz entzogen würden. Es hatte die Kommission bei ihrem ersten Zusammentritte beschlossen, Ihnen den Antrag zu hinterbringen, Sie möchten eine in der angeedeuteten Weise zu veranstaltende Revision der in Folge des Sonderbundsfeldzuges verabreichten Pensionen veranlassen, wobei übrigens nicht unterlassen worden war, diese Angelegenheit zum Gegenstande einer Besprechung mit dem in den Schooß der Kommission berufenen Vorstande des Militärdepartementes zu machen. Seither ist nun aber auf Antrag des letztern von dem Bundesrathe die Anordnung einer Revision, gerade wie wir sie wünschten, beschlossen worden. Da wir auf diese Weise bereits erreicht haben, was wir durch Hinterbringung eines Antrages zu erzwicken beabsichtigten, so können wir uns nun eines solchen entmüssigen und es bleibt uns daher nur noch übrig, dem schweizerischen Militärdepartement für das bereitwillige Entgegenkommen, dessen wir uns

in dieser Angelegenheit von seiner Seite zu erfreuen hatten, unsere Anerkennung angebeihen zu lassen.

Sollen wir schließlich noch mit Beziehung auf die trigonometrische Vermessung der Schweiz und die damit zusammenhängende Anfertigung der Schweizerkarten eine Bemerkung machen, so besteht diese lediglich darin, daß wir die von dem Bundesrathe an die h. Stände Bern und Luzern gerichtete Einladung, die Aufnahme ihrer Kantonsgebiete möglichst zu beschleunigen, für ganz angemessen halten und des nachdrücklichsten unterstützen möchten.

Vierte Abtheilung.

(Geschäftskreis des Finanzdepartements.)

Wenn die zur Begutachtung des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes niedergesetzte Kommission bei dem engen Zusammenhange, ja der theilweisen Untertrennbarkeit der Materien, welche in dem allgemeinen Geschäftsberichte des Bundesrathes auf der einen Seite und in dem Berichte des letztern über die Staatsrechnung des Berichtsjahres auf der andern Seite behandelt werden, mitunter Gefahr läuft, in den Thätigkeitskreis der zur Prüfung des letztern Berichtes niederzusetzenden Kommission einzugreifen, so dürfte dieses in dem vorliegenden, dem Geschäftskreise des Finanzdepartementes gewidmeten Abschnitte in besonders hohem Maße der Fall sein. Wir werden daher hier vorzüglich die freilich oft schwer aufzufindende Grenze zwischen der Kompetenz dieser beiden Kommissionen uns bestmöglich gegenwärtig halten müssen. In Folge dessen werden wir uns über das zudem nicht im Berichtsjahre, sondern erst mit

letztem Februar ins Leben getretene Reglement, durch welches das eidgenössische Komptabilitätswesen neu organisiert wurde, nicht auszusprechen haben: es muß dasselbe auf die formelle Anlage der Staatsrechnung einen bedeutenden Einfluß ausüben: es steht also mit der letztern in dem innigsten Zusammenhange: es wird somit bei Behandlung der Staatsrechnung nothwendig mit in Untersuchung gezogen werden müssen. Lassen wir aber diejenigen Materien aus dem Geschäftskreise des Finanzdepartementes, welche mit der Staatsrechnung und dem dießfälligen Komptabilitätswesen in nothwendigem Zusammenhange stehen, bei Seite, so stellt sich der Kreis der unserer Begutachtung zu unterstellenden Gegenstände nicht mehr als ein sehr weiter heraus.

Innerhalb dieses Kreises glaubt die Kommission Ihre Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Thatsache lenken zu sollen, daß die Rechnungen der eidgenössischen Post- und Zollverwaltung, nachdem sie bereits der Untersuchung der betreffenden Kreis- und Centraalkontrollbüreaux unterworfen worden, dann neuerdings noch auf dem Bureau des Finanzdepartementes des einläßlichsten kontrolirt werden. Die außerordentliche Mühseligkeit und Kostspieligkeit einer solchen dreimaligen Kontrollirung sprang uns sofort in die Augen und wird gewiß auch Ihnen nicht minder auffallen. Wir verbargen unsere Verwunderung dem Vorstande des Finanzdepartementes nicht. Es wurde uns jedoch von dem letztern mitgetheilt, daß eine solche dritte Kontrollirung sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als nothwendig herausgestellt habe und als Beweis hiefür ward beispielsweise angeführt, daß z. B. in verschiedenen Postrechnungen und vorzüglich in denjenigen des Postkreises Lausanne trotz

der vorhergegangenen zweimaligen Kontrollirung noch Fehler auf dem Bureau des Finanzdepartementes entdeckt worden seien. Wir sind nun weit entfernt, uns gegen eine möglichst genaue Kontrolle im Gebiete des eidgenössischen Rechnungswesens auszusprechen. Dessen ungeachtet können wir nicht umhin, es als einen Uebelstand zu bezeichnen, wenn die durch die Centraalkontrollbureaux der Post- und Zollverwaltung geprüften Rechnungen dann noch einer dritten, umfassenden Untersuchung auf dem Bureau des Finanzdepartementes unterworfen werden müssen. Vorerst will es uns nämlich scheinen, eine doppelte, einläßliche und umfassende Kontrollirung sollte an und für sich genügen, und es falle, wenn sie nicht ausreiche, dieß nicht dem Mangel einer dritten Kontrollstelle, sondern einer zu wenig genauen und pünktlichen Geschäftsführung der Beamten der ersten und zweiten Kontrollstelle zur Last. Sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn das Finanzdepartement noch eine solche regelmäßige und umfassende Kontrollirung vornehmen muß, bei der geringen Zahl des auf diesem Departemente befindlichen Personals die Gefahr entsteht, daß um dieser zeitraubenden Arbeit willen für die Beforgung noch wichtigerer, dem Finanzdepartement obliegender Geschäfte nicht mehr die erforderliche Muße übrig bleiben dürfte. Es braucht dabei wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß von einer regelmäßigen und umfassenden Kontrolle eine hie und da stattfindende, bald da, bald dort eingreifende Kontrollirung, mit Einem Worte von einer dritten ständigen Kontrollstelle eine die Kontrollbureaux überwachende Aufsichtsstelle wohl zu unterscheiden ist, und es geht die Kommission durchaus von der Ansicht aus, daß, wenn die erstere Stellung für das eidgenössische Finanzdepartement als ungeeignet erscheine,

dagegen die letztere Stellung von ihm unter allen Umständen eingenommen werden müsse. Die Kommission will es bei diesen Bemerkungen bewenden lassen, indem sie sich der Erwartung hingibt, die Geschäftsführung der bei der Post- und Zollverwaltung angestellten Beamten werde eine so weit gehende Betheiligung des Finanzdepartementes bei dem Kontrollirungsgeschäfte immer mehr behrlicher machen.

Besondere Wichtigkeit mißt die Kommission der Sicherstellung des eidgenössischen Staatsvermögens bei. Sie richtete in dieser Beziehung ihre Blicke vornehmlich auf die Beschaffenheit der gegenwärtig der Eidgenossenschaft zustehenden Schuldtitel, sodann auf die Verwaltung der jeweiligen in ihrem Eigenthume befindlichen Werthschriften, endlich auf das bei der Erwerbung neuer solcher (z. B. beim Abschlusse von Darlehen) zu beobachtende Verfahren. — Schon seit längerer Zeit sind die im Eigenthume der Eidgenossenschaft befindlichen Titel nicht mehr einer genauen Durchsicht und Prüfung mit Rücksicht auf die Sicherheit, welche sie darbieten, unterworfen worden. Es ist aber der Kommission und wohl auch in weitem Kreise bekannt geworden, daß auf mehreren Titeln, welche einen Bestandtheil der eidgenössischen Kriegsfonds bildeten, bedeutende Verluste gemacht worden sind. Die Befürchtung dürfte unter diesen Umständen als nicht ganz ungegründet erscheinen, daß vielleicht auch manche derjenigen Titel, welche zufälligerweise nicht wie jene realisirt werden mußten, die wünschbare Sicherheit nicht gewähren. Die einen dieser dürften, wie dies offenbar auch namentlich bei einem jener in letzter Zeit zur Realisirung gekommenen Titel der Fall war, von Anfang an nicht hinlänglich solid gewesen sein. Bei andern möchte der Werth der in dem Titel verschie-

benen Pfänder, der zur Zeit des Abschlusses des Darlehens vielleicht dem Betrage desselben angemessen war, durch Umstände der einen oder andern Art im Laufe der Zeit abgenommen haben. Sodann könnten bei denjenigen Titeln, die neben Unterpfändern auch Bürgschaften zur Sicherstellung der Darlehen aufweisen, die Vermögensverhältnisse der Personen, welche solche Bürgschaft geleistet haben, sich seit Errichtung der Titel anders und vielleicht so ungünstig gestaltet haben, daß diese Bürgschaften nicht mehr die erforderliche Sicherheit gewähren. Unter diesen Umständen hält die Kommission dafür, es sollte mit Beförderung eine genaue und spezielle Untersuchung der sämtlichen der Eidgenossenschaft zustehenden Schuldtitel stattfinden, und es sollten dann mit Beziehung auf diejenigen Titel, welche nicht die nöthige Sicherheit darbieten, sofort die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, um die Eidgenossenschaft vor Schaden zu bewahren. — Was dann aber die Aufbewahrung und die Verwaltung der Titel der Eidgenossenschaft, sowie das bei der Erwerbung neuer Werthschriften zu beobachtende Verfahren überhaupt anbetrifft, so wird wohl allgemein zugegeben werden, daß in dieser Beziehung die genauesten und sorgfältigsten Vorschriften nöthig sind. Bis zur Stunde sind nun dießfalls keine den gegenwärtigen Bundeseinrichtungen angepasste Verordnungen erlassen worden. Es ist aber bekannt, daß von den eidgenössischen Behörden, welche kraft des nun erloschenen Bundesvertrages von 1815 bestanden, den damaligen Bundeseinrichtungen entsprechende, sehr einläßliche Verordnungen betreffend die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds ausgegangen sind. Diese Verordnungen werden nun vorläufig immer noch in analoge Anwendung gebracht, wie denn im besondern die seiner Zeit

für den dazumaligen Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds aufgestellten Vorschriften vor der Hand und, soweit sie auf die gegenwärtigen Verhältnisse irgendwie übertragen werden können, als für den eidgenössischen Staatskassier in seiner Eigenschaft als Titeltbewahrer der Eidgenossenschaft verbindlich angesehen werden. Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß gemäß den uns von dem Vorstande des eidgenössischen Finanzdepartementes gemachten Mittheilungen dieß gegenwärtig nur faktisch geschieht und nicht etwa durch eine provisorische Verfügung des Bundesrathes angeordnet ist. Eine solche scheint nun aber unter allen Umständen erforderlich zu sein und wir zweifeln nicht daran, daß es nur dieser Erinnerung bedürfen wird, um den Bundesrath zur Erlassung derselben zu veranlassen. Wird dann auch eine derartige provisorische Verfügung des Bundesrathes für die Zeit des Ueberganges die wünschbare Beruhigung zu gewähren geeignet sein, so versteht es sich doch von selbst, daß für die Zukunft neue, den gegenwärtigen Bundeseinrichtungen und den zur Zeit bestehenden Beamtungen entsprechende Vorschriften erforderlich sind, und wird die Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich hier handelt, ins Auge gefaßt, so erscheint die Erlassung solcher Vorschriften auch nicht allzusehr hinausgeschoben werden zu dürfen. Den Inhalt derartiger zu gewärtigender Bestimmungen anlangend, wird die ausnahmsweise schwierige Stellung, in der sich die eidgenössischen Behörden und Beamteten bei Verwaltung von Titeln befinden, wohl ins Auge zu fassen sein. Werthschriften, welche einem Kantone zustehen, werden in weitaus den meisten Fällen Debitoren und Unterpfänder aufweisen, welche sich in diesem Kantone befinden. Die durch solche Titel begründeten Schuldverhältnisse werden also auch

den Gesetzen dieses Kantons unterliegen, und die mit den letztern vertrauten Kantonalbehörden werden darum ohne Schwierigkeit jene Werthschriften verwalten können. In einer ganz andern Lage sind aber die eidgenössischen Behörden bei Verwaltung der der Eidgenossenschaft zustehenden Titel. Die Schuldner aus diesen Titeln befinden sich in den verschiedenen Kantonen der Schweiz. Die dießfälligen Schuldverhältnisse unterliegen also den oft so sehr von einander abweichenden Gesetzgebungen aller dieser Kantone. Es ist nun gewiß eine sehr weit gehende Zumuthung an den mit der Verwaltung jener Titel beauftragten Beamteten, wenn man von ihm fordert, daß er die auf Schuldverhältnisse bezüglichen Gesetzesbestimmungen der sämtlichen Kantone der Schweiz kenne. Wenn man ihm aber auch diese Zumuthung machen kann und will, wie bald und wie leicht ist nicht trotz dem bei einer so unendlichen Verschiedenartigkeit der für die einzelnen Titel geltenden Gesetze da oder dort etwas übersehen, woraus dann vielleicht nicht unbedeutender Schaden für die Eidgenossenschaft erwächst! Wird es auch kaum möglich sein, diesen Schwierigkeiten, soweit sie in der Nothwendigkeit der Bekanntschaft mit den in den verschiedenen Kantonen geltenden Pfandrechten bestehen, anders zu begegnen, als etwa dadurch, daß man in den Kantonen selbst durch besondere Beauftragte die erforderliche Ueberwachung eintreten läßt, so können hinwieder jene weitem Verlegenheiten, welche entstehen müßten, wenn von einem Verwalter der eidgenössischen Titel auch Vertrautheit mit den in allen Kantonen betreffend Bürgschaftsverhältnisse geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden müßte, einfach dadurch ausgewichen werden, daß für Darlehen der Eidgenossenschaft eben keine Bürgschaften, auch nicht einmal zu etwaig

ger Aufbesserung der durch Unterpfänder geleisteten Sicherheit, angenommen werden. Warum sollte die Eidgenossenschaft nicht den Grundsatz aufstellen und durchführen können, daß sie nur gegen Realsicherheit Darlehen mache? Warum sollte sie sich ohne Noth allen mit Bürgschaft verbundenen Wechselfällen und Fährlichkeiten aussetzen? — Die Kommission würde zu weitläufig zu werden befürchten, wenn sie diese Betrachtungen weiter fortspinnen wollte. Sie begnügt sich daher mit den geschenehen Andeutungen und beehrt sich, in Umfassung des Vorgebrachten Ihnen vorzuschlagen, Sie wollen achtens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen:

„a. mit Beförderung eine genaue und spezielle „Untersuchung der sämmtlichen der Eidgenossenschaft „zustehenden Schuldtitel anzuordnen und das Nöthige „vorzukehren, damit in Betreff derjenigen Titel, „welche nicht gehörige Sicherheit darbieten, sofort „die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung von „daher drohenden Schadens ergriffen werden;

„b. die nöthigen Vorschriften über die Aufbewah- „rung und Verwaltung der jeweiligen der Eidgenossen- „schaft zustehenden Titel, sowie in Betreff des bei „Erwerbung neuer Werthschriften (dem Abschlusse „von Darlehen u. s. f.) zu beobachtenden Verfahrens „zu erlassen, beziehungsweise zu beantragen.“

Mit Beziehung auf die Schießpulververwaltung faßte die Kommission zunächst die auf gerichtlichem Wege erfolgte Auseinandersetzung zwischen der Eidgenossenschaft und den Pulvermüllern, welche in Folge der Beanspruchung des Pulverregales von Seite des Bundes Entschädigungsforderungen an den letztern zu stellen für gut fanden, ins Auge. Es ist Ihnen bekannt, daß die

dießfalls von dem Bundesgerichte ausgefallten Urtheile für den eidgenössischen Fiskus nichts weniger als günstig sind. Nach der Eröffnung, die uns der Vorstand des eidgenössischen Finanzdepartementes über die geringen Aussichten gemacht, welche für eine gütliche Ausgleichung vorhanden waren, wollen wir es, besonders bei dem Punkte, auf welchen diese Angelegenheit gebieten ist, dahingestellt sein lassen, ob nicht, wenn den betreffenden Reklamanten von Seite des Finanzdepartementes ein Entschädigungsanerbieten gemacht worden wäre, sich eine gütliche Vereinbarung hätte anbahnen lassen und auf diesem Wege ein für den Bund befriedigenderes Resultat erzielbar gewesen wäre. — Die Beschaffenheit des Sekundapulvers, die zu vielen Klagen Veranlassung gegeben hat, ist nunmehr eine bessere geworden. Die Kommission hätte gewünscht, daß die Versuche, diese Art Pulver so zuzubereiten, daß sie zu dem niedrigen Preise von Bz. 6 verkauft werden könne, unterblieben wären. Jene Klagen über die eidgenössische Pulverfabrikation würden dann nicht laut geworden sein und die Kosten, welche durch die Umarbeitung des nach jener frühern Weise zubereiteten Sekundapulvers in brauchbares veranlaßt worden sind, wären erspart worden.

Die Verhältnisse der eidgenössischen Zündkapselabrik scheinen der Kommission so beschaffen zu sein, daß eine genaue Untersuchung derselben, welche selbst die Prüfung der Frage, ob eine solche Anstalt überhaupt fortbestehen soll, nicht ausschließen würde, als nothwendig erscheint. Die Ergebnisse dieser Fabrikation stellen sich um des geringen Absatzes des Fabrikates willen als immer ungünstiger heraus. Es sind nämlich die Kantone bloß verpflichtet, den Vorrath an Zündkapseln für den Kriegsbedarf, den sie nach reglementarischer Vorschrift

haben müssen, aus der eidgenössischen Zündkapsel-fabrik zu beziehen. Dagegen sind sie nicht gehalten, die anderweitigen Vorräthe von Zündkapseln, deren sie noch bedürfen, sich aus dieser Fabrik zu verschaffen. Was nun die erstere Art von Vorräthen anbetrifft, so war anfänglich, als die Perkussionirung der Gewehre durchgeführt wurde und die darum nothwendig gewordenen Vorräthe von Zündkapseln für den Kriegsbedarf von den Kantonen angeschafft werden mußten, der Absatz der eidgenössischen Zündkapsel-fabrik bedeutend. Seither sind nun aber die Verhältnisse anders geworden. Die Kriegsbedarfsvorräthe in den Kantonen sind vorhanden und bei den gegenwärtigen Friedenszeiten entstehen keine Lücken in denselben, so daß also auch keine Anschaffungen zur Ergänzung solcher Lücken gemacht werden müssen. Mit Beziehung auf jene zweite Art von Zündkapsel-vorräthen sodann, die nicht zum Kriegsbedarfe, sondern zu andern Zwecken erforderlich sind, und welche also nicht, wie die einen Bestandtheil des Kriegsbedarfes ausmachenden, kraft Bundesvorschrift aus der eidgenössischen Fabrik bezogen werden müssen, benutzen die Kantone die ihnen gelassene Freiheit des vollständigsten. Da hier in- und ausländische Zündkapsel-fabriken mit der eidgenössischen konkurriren können, so gibt bei der Auswahl des Bezugsortes meistens lediglich die Konvenienz den Ausschlag und diese entscheidet eben nicht immer für die eidgenössische Fabrik. So finden denn auch Bezüge von Zündkapseln aus andern als der eidgenössischen Fabrike statt. Dabei darf aber nicht unbenutzt bleiben, daß selbst, wenn alle Kantone die sämtlichen Vorräthe, deren sie benöthigt sind, aus der eidgenössischen Fabrik bezögen, dieß dennoch bei dem zur Zeit bestehenden Bedarfe von Zündkapseln nicht von hin-

länglichem Belange wäre. Abgesehen von dieser ungünstigen Sachlage und im Gegensatz zu derselben muß dann aber hinwieder wohl im Auge behalten werden, daß vom militärischen Standpunkte aus das Bestehen einer eidgenössischen Zündkapsel-fabrik aus Gründen, die sich allzusehr von selbst darbieten, als daß sie hier noch des weitläufigen entwickelt zu werden brauchten, als sehr wünschbar erscheint. Es hat auch das aus der gegenwärtigen eidgenössischen Zündkapsel-fabrik hervorgegangene Fabrikat immer als militärisch durchaus befriedigend gegolten und es wurde nur bedauert, daß in derselben bisanhin die kleinern, für Stutzer berechneten Zündkapseln nicht gemacht worden sind. — Da nun die Räumlichkeiten in Deiskwyl, in welchen bisanhin die eidgenössische Zündkapsel-fabrikation ausgeübt wurde, von der Eidgenossenschaft bis Martini 1852 gemiethet worden sind, so kann es sich wohl kaum darum handeln, vor diesem Zeitpunkte eingreifende Veränderungen in jener Fabrikation eintreten zu lassen. Dagegen dürfte es zweckmäßig sein, die erforderlichen Untersuchungen über diesen Administrationszweig so rechtzeitig vorzunehmen, daß, falls in Folge derselben Veränderungen sich als nothwendig herausstellen würden, diese mit Martini 1852 ins Leben treten könnten. Darum beantragt Ihnen die Kommission, Sie wollen neuntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, anläßlich der
 „Vorlage des Voranschlages der Einnahmen und
 „Ausgaben für das Jahr 1851 einen sowohl den
 „ökonomischen als auch den militärischen Stand-
 „punkt beleuchtenden Bericht und darauf gestützten
 „Antrag betreffend die Frage zu hinterbringen, ob
 „eine eidgenössische Zündkapsel-fabrik fortzubestehen
 „habe und bejahenden Falls, ob und welche Maß-

„regeln zum Behufe der Vervollkommnung dieser
„Anstalt ergriffen werden können.“

Fünfte Abtheilung.

(Geschäftskreis des Handels- und Zoll-
departements.)

Die Wirksamkeit des Bundesrathes, beziehungsweise des betreffenden Departements in diesem Geschäftskreise hatte in dem Berichtsjahre einen ganz eigenthümlichen Charakter und mußte ihn auch nach der Natur der Sache haben. Während eigentliche Handelsangelegenheiten in geringem Umfange zur Behandlung vorlagen, war die Thätigkeit des Bundesrathes in diesem Gebiete sowie diejenige des Departementes fast ausschließlich und in sehr hohem Maaße durch das Zollwesen in Anspruch genommen. Und doch trat dieser ganze Administrationszweig während des Berichtsjahres noch gar nicht in's Leben: vielmehr wurde im Jahre 1849 lediglich auf den Büreaux an den verschiedenen Bestandtheilen der komplizirten Maschine der Zollverwaltung gearbeitet, während diese Maschine dann erst in dem laufenden Jahre vollständig konstruirt dastand und in Folge dessen in Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Unter diesen Umständen hat der Bundesrath den dem Geschäftskreise des Handels- und Zolldepartementes gewidmeten Theil seines Rechenschaftsberichtes ausnahmsweise kurz gehalten. Er wird dabei wohl von der Ansicht ausgegangen sein, daß es ungeeignet wäre, wenn er sich über die vielen Verordnungen und Vollziehungsmaßregeln, die in dem Berichtsjahre behufs Einführung des neuen Zollgesetzes ausgearbeitet wurden, an und für sich und abgesehen

von der Frage, wie sie sich bei ihrer Anwendung bewährt haben, verbreiten würde, daß es aber, wenn jene Verordnungen nach ihrer Erprobung im Leben beleuchtet werden sollen, erst an der Zeit sein werde, dieses zu thun, nachdem sie einmal wenigstens ein Jahr lang in Vollziehung gesetzt worden. Die Kommission geht mit dieser Auffassungsweise, die sie bei dem Bundesrathe voraussetzen zu sollen glaubt, vollkommen einig und wird sich also ihrerseits auch aller Betrachtungen über die zahlreichen Anordnungen zur Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen enthalten. Dabei glaubt aber die Kommission, ausdrücklich erklären zu sollen, sie gehe von der Ansicht aus, es werde Sache des Bundesrathes sein, sich in seinem nächsten Rechenschaftsberichte einläßlich über die Erfahrungen auszusprechen, welche während des ersten Jahres des Bestandes des neuen eidgenössischen Zollsystems gemacht worden sind, und es werde dann auch die zur Prüfung dieses Rechenschaftsberichtes niedergesetzte Kommission dem von der Zollverwaltung handelnden Abschnitte desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Die Kommission will sich jedoch von dieser Abtheilung nicht wegwenden, ohne Ihnen über das finanzielle Resultat des neuen schweizerischen Zollgesetzes noch einige Nachweisungen, die sie sich verschafft hat, gegeben zu haben. Wir gehen nämlich von der Ansicht aus, es dürften derartige Mittheilungen Ihnen um so willkommener sein, als die Zolleinnahmen nun einmal die Haupteinnahmequellen der Eidgenossenschaft sind, so wie wir hoffen, Sie werden mit dem Interesse, welches unsere dießfälligen Nachweisungen bei Ihnen erwecken möchten, es entschuldigen, wenn wir uns dabei für einige Augenblicke aus dem Bereiche des Berichtsjahres in denjenigen

des laufenden Jahres versehen. Während in dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft für das laufende Jahr eine Brutto-Einnahme der Gränzzölle mit Fr. 3,200,000 in Ansatz gebracht ist, hat die Brutto-Zolleinnahme vom 1. Febr. bis 31. August dieses Jahres, also während 7 Monaten, die Summe von Fr. 1,532,891. 20½ betragen, was in diesem Verhältnisse für das ganze Jahr eine Brutto-Einnahme von, um nicht vom Rappen zu sprechen, rund Fr. 2,627,813 ausmachen würde. — Hinwieder erscheinen in dem Voranschlage für Unkosten der Zollverwaltung Fr. 491,500 budgetirt. Dagegen sind für diese Unkosten ebenfalls vom 1. Febr. bis 31. August dieses Jahres, somit für 7 Monate, Fr. 206,289. 11¼ verausgabt worden. In diesem Verhältnisse berechnet, würden die Unkosten der Zollverwaltung für das ganze Jahr nur die runde Summe von Fr. 353,552 betragen. So viel Stoff auch diese Zahlen zu Betrachtungen darbieten würden, so glauben wir uns doch solcher, an den oben entwickelten Grundsätzen betreffend Beurtheilung des neuen eidgenössischen Zollsystemes schon in dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes für das Jahr 1849 und in dem Kommissionsberichte über denselben festhaltend, entmüßigen zu sollen.

Sechste Abtheilung.

(Geschäftskreis des Post- und Baudepartementes.)

Wir fassen zunächst die Thätigkeit des Bundesrathes, beziehungsweise des Departementes mit Beziehung auf das Postwesen in's Auge.

Es bietet sich nun zwar sogleich mit Beziehung auf das Postwesen ganz dieselbe Frage dar, die wir vorhin in Betreff des Zollwesens beantwortet haben. Müssen nicht, da das Berichtsjahr 1849 als die eigentliche Periode des Ueberganges von den vielen kantonalen Postverwaltungen zu der Einen eidgenössischen erscheint, alle Betrachtungen über den Gang des Postwesens während dieses Zeitraumes unterlassen, und sollen solche nicht erst dann angestellt werden, wenn es einmal um die Abnahme des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes über das laufende Jahr, das erste, während welches die eidgenössische Postverwaltung eine ganz freie und somit normale Wirksamkeit hatte, zu thun ist? Bei Beantwortung dieser Frage springt nun aber doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zoll- und Postverwaltung im Berichtsjahre in die Augen. Während des Jahres 1849 gab es, weil noch keine eidgenössischen Zölle, so auch eigentlich noch keine eidgenössische Zollverwaltung: alle Anstrengungen in diesem Jahr waren lediglich darauf gerichtet, zu bewirken, daß dann in dem gegenwärtigen Jahre die Zölle bezogen werden und somit auch eine eidgenössische Zollverwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes in's Leben treten könne. Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung mit der eidgenössischen Postverwaltung. Eine solche bestand mit Beziehung auf das gesammte Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft schon von dem Anfange des Berichtsjahres an, wenn dann auch freilich die eidgenössische Postverwaltung während eines guten Theiles dieses Jahres die Posteinrichtungen ganz genau, wie sie unter den kantonalen Verwaltungen gewesen waren, fortbestehen lassen mußte, und erst gegen das Ende des Berichtsjahres hin die neuen einheitlichen Posteinrichtungen in der ganzen Schweiz in's Leben treten lassen

konnte. Unter diesen Umständen würde die Kommission es für unangemessen halten, wenn sie die von dem Bundesrath, beziehungsweise von dem betreffenden Departement während des Berichtsjahres im Gebiete des Postwesens entwickelte Thätigkeit einfach mit Stillschweigen übergehen würde. Aber hinwieder huldigt dann die Kommission mit derselben Entschiedenheit der Ansicht, daß eine umfassende und gründliche Würdigung der neugeschaffenen eidgenössischen Posteinrichtungen erst dann möglich sein wird, wenn es sich einmal um den Rechenschaftsbericht über ein Jahr, während dessen ganzer Dauer jene Einrichtungen bestanden haben, handelt. Die Kommission macht also durchaus nicht etwa darauf Anspruch, daß die Bemerkungen über den Gang der eidgenössischen Postverwaltung, welche sie nun nachfolgen lassen wird, diese wichtige und umfangreiche Verwaltung in ihrer Neugestaltung von Grund aus und nach allen Seiten hin beleuchten. Sie will bloß einzelne Punkte in der eidgenössischen Postverwaltung, die sie jetzt schon als besonderer Aufmerksamkeit würdig bezeichnen zu können glaubt, hervorheben und hofft, auf diese Weise eine kleine Vorarbeit für die in dem nächsten Rechenschaftsberichte des Bundesrathes zu gewärtigende umfassende Begutachtung der gegenwärtigen eidgenössischen Posteinrichtungen, sowie für die Untersuchungen, welche die zur Prüfung dieses Rechenschaftsberichtes niederzusetzende Kommission anzustellen haben wird, liefern zu können. So viel über den Standpunkt, von dem aus unsere Bemerkungen über den dem Postwesen gewidmeten Theil des bundesrätlichen Geschäftsberichtes zu betrachten sind.

Bevor wir jedoch zu diesen Bemerkungen selbst übergehen, glauben wir Ihnen hier noch über einen Punkt, der Ihr Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sein

dürfte, über den aber der bundesrätliche Rechenschaftsbericht wenig Licht verbreitet, nähern Aufschluß geben zu sollen. Wir sagten vorhin, und es beginnt auch der Bundesrath die von dem Postwesen handelnde Abtheilung seines Berichtes mit der Erwähnung der Thatsache, daß die Postverwaltung im ganzen Umfange der Schweiz mit dem Anfange des Berichtsjahres auf die Eidgenossenschaft übergegangen sei. Es ist Ihnen nun aber bekannt, daß der Kanton Schaffhausen sich in dem ausnahmsweisen Verhältnisse befand, daß er die Besorgung seines Postwesens der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung lehensweise überlassen hatte. Die Kommission hat sich nähern Aufschluß über die Frage, wie diesem Verhältnisse ein Ende gemacht und die Postverwaltung auch in Schaffhausen eine eidgenössische geworden sei, verschaffen zu sollen geglaubt und sie bringt den erhaltenen Aufschluß auch zu Ihrer Kenntniß. Auch in Schaffhausen wurde die Postverwaltung mit 1. Januar 1849 eidgenössisch. Wie in andern Kantonen von diesem Zeitpunkte an die bis zu demselben in Wirksamkeit gewesenen Kantonalpostverwaltungen das Postwesen fortbesorgten, wenn auch nunmehr auf eidgenössische Rechnung, so setzten in Schaffhausen vom 1. Januar 1849 an die Beamten der Thurn und Taxis'schen Verwaltung ihre Verrichtungen einfach, wenn auch nunmehr im Dienste der Eidgenossenschaft, fort. Und wie anderswo auf 1. Okt. des Berichtsjahres die Beamten und Bedienstungen der Postverwaltung neu besetzt wurden, so geschah dasselbe auch mit Beziehung auf das nunmehr zu dem Postkreise Zürich gehörende Postbureau Schaffhausen. Die Frage, ob und in welchem Umfange der Thurn und Taxis'schen Postverwaltung darum, weil ihr Lehenvertrag mit Schaffhausen auf diese Weise aufgehoben worden, eine Entschädigung

gebühre, ist zur Stunde noch unerledigt. Es ist der Abschluß der deshalb zu pflegenden Unterhandlungen dem Wunsche dieser Postverwaltung selbst zufolge auf eine spätere Zeit verschoben worden. Als Betrag der dem Kanton Schaffhausen gemäß Art. 33 der Bundesverfassung zu verabreichenden Entschädigung ist aber der jährliche Pachtzins von fl. 1500, welchen die Thurn und Taxis'sche Postverwaltung vertragsgemäß dem Kanton Schaffhausen zu erlegen hatte, angenommen worden. Somit erhält Schaffhausen im Verhältnisse dieser Summe seinen Antheil an dem jeweiligen Jahresertrage der eidgenössischen Postverwaltung. Was endlich noch das der Thurn und Taxis'schen Verwaltung angehörende Postmaterial anbetrißt, das sich in Schaffhausen zu dem Zeitpunkte, als die dortige Postverwaltung an die Eidgenossenschaft überging, befand, so ist dasselbe der Eidgenossenschaft in annehmbarer Weise käuflich überlassen worden.

Wir beginnen nun unsere Bemerkungen mit einigen, die auf die Verhältnisse der Beamteten und Bediensteten der Postverwaltung Bezug haben. Wirft man einen Blick auf den Etat der Besoldung dieser Beamteten und Bediensteten, so überzeugt man sich bald davon, daß hier die größte Ungleichheit herrscht und daß dieselbe sich durchaus nicht durchweg mit der Ungleichheit in dem Umfange und der Schwierigkeit der den verschiedenen Angestellten obliegenden Berrichtungen erklären läßt. Die Kommission geht darin mit dem Bundesrathe ganz einig, daß es für den Anfang nicht habe ausgewichen werden können, sich in dieser Beziehung ziemlich enge an die bisherigen Verhältnisse anzuschließen. Sie huldigt aber auch der fernern von dem Bundesrathe geäußerten Ansicht, daß allmältig eine gerechte Ausgleichung der verschiedenen Besoldungen angestrebt werden muß, wobei

dann natürlich auch auf die Kostspieligkeit des Aufenthaltes an dem Amtssitze der betreffenden Angestellten die geeignete Rücksicht zu nehmen sein wird. Die Kommission wollte nicht unterlassen, ihre Uebereinstimmung mit der Anschauungsweise des Bundesrathes betreffend diesen Punkt hier ausdrücklich zu bezeugen. — Nicht so einverstanden ist dagegen die Kommission damit, daß der Bundesrath, wenn nicht von den Kondukteurs und übrigen Postbediensteten, doch von den sämtlichen Postbeamteten eine unbedingte Kautions fordern zu sollen geglaubt hat. Der Bundesrath war hiezu durch keine gesetzliche Bestimmung gezwungen. Der §. 16 des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung schreibt nur vor, „daß die Postbeamteten und Bediensteten, denen „Geld oder Werthgegenstände anvertraut werden, Sicherheit zu leisten haben.“ Das Gesetz lautet also nicht dahin, daß sie unbedingte Kautions leisten müssen. Es hat vielmehr dem Bundesrathe überlassen, darüber zu entscheiden, in welchem Umfange Kautions beizubringen sei. Wenn nun der Bundesrath von dem ihm durch das Gesetz gelassenen Spielraume in der Weise Gebrauch machte, daß er alle Postbeamteten zur Leistung einer unbedingten Kautions angehalten hat, und wenn die Kommission gegen dieses Verfahren Bedenken äußern muß, so ist gleich von vornherein daran zu erinnern, daß diese Bedenken eine größere Tragweite erhalten, insofern der Bundesrath nicht bloß von den bei der Postverwaltung angestellten Beamteten, sondern von den Beamteten, welche Sicherheit zu leisten haben, überhaupt die Beizubringung einer unbedingten Kautions fordert. Wenn wir nun auch allerdings zunächst die dem Postwesen gewidmete Abtheilung des bundesrätlichen Reichenschaftsberichtes behandeln, so wird es doch entschuldigt werden

können, wenn wir, da einmal die von den Postbeamteten geforderten Kautionen uns gewissermaßen nöthigen, auf die Frage, in welchem Umfange von den Beamteten überhaupt Kaution gefordert werden solle, einzutreten, diese allgemeine Frage hier erörtern. Ein erstes Bedenken, das die Kommission gegen das System der unbedingten Kautionen hat, besteht darin, daß bei diesem Systeme es Unbemittelten oft fast unmöglich gemacht wird, Beamtungen zu bekleiden, für die sie sonst durchaus geeignet wären. Sodann bringt das System der unbedingten Kautionen sehr häufig arge Täuschungen mit sich. Oft werden nämlich unbedingt lautende Bürgschaften angenommen, in Folge deren, falls auf den Bürgen gegriffen werden muß, viel weniger erhältlich ist, als, falls bloß begrenzte Bürgschaft gefordert worden wäre, von den Bürgen, die sich zu einer solchen Bürgschaft wohl verstanden, zu einer unbedingten aber vielleicht nie Hand geboten hätten, beizutreiben gewesen wäre. Und doch glaubt man an einer unbedingten Bürgschaft immer mehr zu besitzen als an einer begrenzten! Endlich versetzt das System der unbedingten Bürgschaft diejenigen, welche über die Annehmbarkeit der Bürgschaft zu entscheiden haben, in große Verlegenheit, insofern dieses System eigentlich einen Widerspruch in sich selbst trägt. Handelt es sich nämlich um die Frage, ob eine unbedingte Bürgschaft genüge oder nicht, so kann bei Beantwortung dieser Frage nicht ein Maßstab angelegt werden, gemäß welchem der Bürge ein so großes Vermögen besitzen müßte, daß er allen gewissermaßen auch nur gedenkbaren Eventualitäten unter allen Umständen gewachsen wäre. Wollte man diesen Maßstab in Anwendung bringen, so könnten nur sehr wenige Personen als annehmbare Bürgen gelten und es wäre nicht mög-

lich, die erforderliche Anzahl von Bürgen zu erhalten. Muß man aber deswegen die Forderungen etwas herabstimmen, so ist fast unausweichlich, daß bei Prüfung der Bürgschaft eben eine gewisse Summe angenommen und sodann untersucht wird, ob der Bürge der Bezahlung dieser Summe gewachsen wäre. Auf diese Weise erhält man aber Bürgschaften für gewisse Summen, also begrenzte Bürgschaften, während man doch unbedingte haben will! Wenn die Kommission diese Bedenken gegen die Vorschrift, daß alle Beamteten unbedingte Bürgschaft leisten müssen, hegt, so ist sie, nachdem nun einmal der Bundesrath diesen Grundsatz eben erst durchgeführt hat, weit entfernt davon, zu verlangen, daß nun sofort alle Bürgschaften, die für Beamtete geleistet worden sind, wieder nach dem entgegengesetzten Grundsatz umgewandelt werden sollen. Sie wünscht bloß, daß der Bundesrath noch einmal in reifliche Erwägung ziehe, ob nicht dem Systeme der begrenzten Bürgschaften der Vorzug gebühre, und sie steht nicht an, ihre Ansicht überdieß noch dahin kund zu geben, daß, wenn der Bundesrath die Ueberzeugung gewinnen sollte, es verdiene dieses System wirklich den Vorzug, dasselbe nur allmählig anlässlich der Ausstellung zukünftig erforderlich werdender Bürgschaftsscheine und namentlich auch bei Wählerneuerungen einzuführen wäre. In diesem Sinne beehrt sich die Kommission, Ihnen vorzuschlagen, Sie wollen zehntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen,
 „ob nicht mit Beziehung auf die von den Beam-
 „teten zu leistenden Bürgschaften das System der
 „begrenzten Kautionen vor demjenigen der unbeding-
 „ten den Vorzug verdiene.“

Fortfahrend mit unsern Bemerkungen über den Gang

des eidgenössischen Postwesens will es der Kommission scheinen, es finden von der Zentralpostverwaltung aus nicht genug Inspektionen mit Beziehung auf den Detail des Postdienstes im Bureau und auf der Straße, mit Beziehung auf Verbesserungen, die in der Einrichtung der Kurse, in der Auswahl der Straßen für die Leitern u. s. w. gemacht werden könnten, mit Beziehung auf den Zustand der Straßen, auf denen die Postwagen laufen, in Ausübung des dem Bunde kraft Art. 35 der Bundesverfassung zustehenden Obergewaltrechtes, und mit Beziehung auf Ähnliches mehr statt. Nur durch solche Inspektionen läßt sich eine fortgesetzte Verbindung zwischen dem Bureau und dem Leben, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, erzielen. Wenn aber eine derartige Verbindung in allen Gebieten der Verwaltung in hohem Grade wünschbar ist, so ist sie vielleicht in keinem Verwaltungszweige nothwendiger, als im Postwesen. Und vollends im Zeitpunkte bedeutender Umgestaltungen in den postalischen Einrichtungen erscheint sie geradezu als ein unabweisliches Bedürfniß. Ein solcher Zeitpunkt ist nun aber eben für das schweizerische Postwesen vorhanden. Die vielen einzelnen Kantonalpostverwaltungen sind in der Einen schweizerischen aufgegangen, mit ihnen aber auch eben so viele Postaufsichtsbehörden, welche die je örtigen Lokalverhältnisse und die aus ihnen hervorgehenden Bedürfnisse genau kannten und den letztern möglichste Berücksichtigung zu verschaffen unablässig bemüht waren. Die drei wichtigsten Gesetze, welche im Gebiete des Postwesens erlassen werden können, eines über das Postregale, eines über die Organisation der Postverwaltung und ein drittes über die Posttaxen sind aus der Berathung der gesetzgebenden Räte des Bundes hervorgegangen und haben eine lange Reihe von Voll-

ziehungsverordnungen des Bundesrathes und Instruktionen des Postdepartements in ihrem nothwendigen Gefolge gehabt. Eine bedeutende Anzahl von neuen Postkursen sind ins Leben gerufen und manche, die schon bestanden, wesentlich verändert worden. Viele Botenverbindungen, Postbüreaux und Ablagen sind neu entstanden. Kurz, es hat eine durchgreifende Umgestaltung des schweizerischen Postwesens stattgefunden. Wie wohlthätig würden nicht unter diesen Umständen mit Thätigkeit und Sachkenntniß bald da und bald dort vorgenommene Inspektionen des Postdienstes in seinen verschiedenen Richtungen wirken! Wie manche Unebenheiten und Unregelmäßigkeiten könnten, bevor sie zu lauten Klagen Veranlassung gegeben, in Folge solcher Inspektionen beseitigt werden! Wie manche Beschwerden über den einen oder den andern Zweig des Postwesens, die eben nicht immer bis in das Büreau der Zentralpostverwaltung dringen, könnten bei Anlaß solcher Inspektionen angehört, untersucht, zur Kenntniß des eidgenössischen Postdepartementes gebracht und von dem letztern in angemessener Weise gewürdigt werden. Der Bundesrath scheint übrigens von der Wünschbarkeit einer solchen Kontrolle des äußern und innern Dienstes in den verschiedenen Postkreisen auch überzeugt zu sein: wir finden aber in seinem Berichte die Klage, daß er durch die Knappheit des Budgetansatzes für die Generalpostdirektion an der Anordnung von Inspektionen in dem erforderlichen Umfange gehindert gewesen sei. Es ist nun allerdings richtig, daß in dem Budget des Berichtsjahres für die Generalpostdirektion nur die Summe von Fr. 16,000 ausgesetzt war. Aber eben so richtig ist es, daß die Bundesversammlung mittelst Schlußnahme vom 22. Juni 1849 den Bundesrath ausdrück-

lich ermächtigt hat, gerade die für die Postverwaltung ausgesetzten Kredite nöthigenfalls zu überschreiten, und ebenso richtig ist es ferner, daß in dem Budget des laufenden Jahres für die Generalpostdirektion eine Summe von Fr. 24,000, volle Fr. 5,623. 59 mehr, als im Berichtsjahre zu diesem Zwecke gebraucht wurde, ausgesetzt ist, während doch in dem laufenden Jahre in dem Gebiete von Inspektionen sehr wenig mehr geschehen, als in dem Berichtsjahre. Für die Inspektionen werden nämlich dieses Jahr, wie letztes, abgesehen von einem im Laufe des Sommers versuchsweise für gewisse Traininspektionen angestellten Beamten, der früher nicht im Postwesen gearbeitet hatte und darum wenigstens im Anfange noch nicht sehr eingreifend wirken können, lediglich zwei Traininspektoren, von denen der eine seit 1. Januar 1849, der andere seit 1. September 1849 angestellt ist, verwandt. Und was nun die Wirksamkeit dieser Traininspektoren mit Beziehung auf die Inspektionen anbelangt, so besteht ihre nächste Aufgabe gemäß ihrem Namen in der unmittelbaren Beaufsichtigung und Ueberwachung des Fahrwesenmaterials und des Traindienstes. Die Inspektionen, die ihnen übertragen sind, beziehen sich also zunächst auf einen ganz speziellen Theil der Postadministration. Freilich lautet dann der Art. 19 der von dem eidgenössischen Postdepartement erlassenen Instruktion der Traininspektoren dahin: „Von Unregelmäßigkeiten von Seite der Kondukteure oder mangelhafter Besorgung des Postdienstes durch die Postkursunternehmer, von schlechter Beschaffenheit ihrer Pferde oder vorschriftswidriger Bekleidung ihrer Postillone wird er (der Traininspektor) dem betreffenden Kreispostdirektor Anzeige machen.“ Die Traininspektoren haben also neben ihrer Hauptaufgabe noch diese Neben-

aufgabe. Aber abgesehen davon, daß diese Nebenaufgabe nicht Inspektionen in dem Umfange, wie sie uns nothwendig scheinen, in sich faßt, hat die Kommission von der den Inspektoren, wie sie sich dieselben denkt, obliegenden Aufgabe, eine zu hohe Meinung, als daß sie annehmen würde, es lasse sich dieselbe bloß gelegentlich anläßlich der zunächst dem Trainwesen gewidmeten Inspektion erfüllen. Die Kommission verbirgt sich zwar nicht, daß es nicht ganz leicht sein dürfte, für Inspektionen in der von ihr angedeuteten Weise die geeigneten Personen zu finden: indessen hält sie doch dafür, es werde dieses nicht in das Reich der Unmöglichkeit gehören. In Umfassung alles Vorgebrachten schlagen wir Ihnen vor, Sie wollen eilftens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen,
 „ob nicht regelmäßige Inspektionen, die mit Be-
 „ziehung auf den Postdienst in seinem ganzen Um-
 „fange und nicht bloß mit Beziehung auf das
 „Trainwesen oder anläßlich der Inspektion desselben
 „vorzunehmen wären, angeordnet werden sollten.“

In einem gewissen Zusammenhange mit dem eben Behandelten steht ein fernerer Gegenstand, auf den wir Ihre Aufmerksamkeit lenken möchten. Wenn wir durch unsern die Inspektion betreffenden Antrag bezweckt haben, eine wirksamere Beaufsichtigung des Postdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft durch die Centralpostverwaltung zu erzielen, und dadurch dann auch mittelbar zu bewirken, daß die letztere fortwährend von den da oder dort auftauchenden postalischen Bedürfnissen Kenntniß erhalte, so kann auf diesen letztern Zweck noch unmittelbarer auch durch Berichterstattungen der Kreispostdirektoren über die in ihrem Postkreise dießfalls gemachten Wahrnehmungen hingewirkt werden. Wir halten solche

Berichterstattungen für ungemein zweckmäßig. Sie sind der offizielle Weg, auf dem Gebrechen des Postdienstes, postalische Bedürfnisse u. s. f., wo immer solche in der Eidgenossenschaft sich zeigen mögen, sicher zur Kenntniß des eidgenössischen Postdepartementes gelangen. Die betreffenden Kreispostdirektoren werden sich Angesichts der sie umgebenden Bevölkerung, deren Klagen und Wünsche sie an eine höhere Stelle gelangen zu lassen verpflichtet sind, wohl hüten, dieser Pflicht nicht auf das Genauste nachzukommen, und das eidgenössische Postdepartement wird, wenn gerechte Klagen unerhört, gegründete Beschwerden unberücksichtigt bleiben, nicht sagen können, daß es keine Kenntniß von denselben gehabt habe. Es ist uns nun wohl bekannt, daß der Art. 22 der von dem Bundesrathe unterm 5. Herbstmonat 1849 erlassenen Instruktionen der Kreispostdirektoren u. s. f. vorschreibt, „es haben dieselben am Ende des Jahres dem Postdepartemente einen gedrängten Bericht über ihre Geschäftsführung und den Stand des Postwesens in ihrem Postkreise zu erstatten.“ Ein solcher Jahresbericht scheint aber der Kommission für den Zweck, den sie im Auge hat, unzulänglich. Sie hält dafür, zur Erreichung dieses Zweckes seien häufigere Berichterstattungen nothwendig. In dieser Beziehung hat sie aus dem Art. 36 der von dem Bundesrathe unterm 4. Oktober 1849 erlassenen Instruktion an die schweizerischen Zollbehörden mit Vergnügen entnommen, daß den Kreiszolldirektoren eine monatliche Berichterstattung über die in ihrem Geschäftskreise gemachten Wahrnehmungen an das eidgenössische Zolldepartement zur Pflicht gemacht ist. Sollte mit Beziehung auf die Postverwaltung von der Ansicht ausgegangen werden, daß es zu weit gegangen wäre, monatliche Berichterstattungen zu fordern, so steht doch bei der

Kommission hinwieder fest, daß bloß jährliche Berichterstattungen als ungenügend anzusehen sind. Die Kommission sieht sich daher veranlaßt, Ihnen vorzuschlagen, Sie wollen zwölftens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob
 „nicht die Anordnung häufigerer Berichterstattungen
 „der Kreispostdirektoren an das eidgenössische Post-
 „departement über allfällige Gebrechen in dem Post-
 „dienste, postalische Bedürfnisse u. s. f., die in den
 „betreffenden Postkreisen zu Tage getreten, sowie in
 „ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen
 „überhaupt zweckmäßig wäre.“

Wir wenden uns nun zu dem Rechnungs- und Kassawesen der eidgenössischen Postverwaltung. Und hier kommen wir zunächst und ganz besonders auf die nunmehr eingeführte Rechnungsführung über den Brief- und Fahrpostdienst zu sprechen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß, bevor das Postwesen von den Kantonen an die Eidgenossenschaft übergegangen, zwei Systeme dieser Rechnungsführung bei den verschiedenen Kantonalpostverwaltungen in Anwendung gebracht worden sind, das System der sogenannten Monatsrechnungen, das mehr in der östlichen Schweiz, und das System der sogenannten Tagblätter, das mehr in der westlichen Schweiz galt. Nach dem erstern Systeme zählt ein Bureau die Summen, welche es gegenüber jedem einzelnen Bureau, mit dem es in Verbindung steht, in Soll und Haben hat, besonders und jeden Monat zusammen. Nach dem letztern Systeme dagegen zählt ein Bureau die Summen, welche es gegenüber allen mit ihm korrespondirenden Bureau mit einander in Soll und Haben hat, täglich zusammen. Es mußte nun natürlich Ein System für diese Rechnungsführung in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Es war

somit zwischen jenen beiden bei den Kantonalverwaltungen in Uebung gewesenen Systemen zu wählen, und die Wahl fiel zu Gunsten des zweiten Systemes, also des Systemes der Tagblätter aus. Daß diese Wahl eine glückliche gewesen sei, muß die Kommission bezweifeln. Die Kommission hält dafür, daß bei dem Systeme der Tagblätter der so wünschbaren genauen Kontrollirung der dießfälligen Rechnungen die größten Hindernisse im Wege stehen. Bei dem Systeme der Monatsrechnungen hat der Kontrolleur lediglich die monatlichen Additionen, welche auf den beiden mit einander korrespondirenden Büreaux mit Beziehung auf ihren gegenseitigen Verkehr statt gefunden haben, mit einander zu vergleichen. Es müssen nämlich diese Additionen, wenn nichts Unrichtiges unterlaufen ist, mit einander übereinstimmen, und insofern kontrolliren sich die einzelnen Büreaux bei dieser Rechnungsführung selbst. Zeigen die Additionen dasselbe Ergebnis, so hat der Kontrolleur nichts Weiteres zu thun. Nur, wenn das Ergebnis ein verschiedenes ist, hat der Kontrolleur zu untersuchen, wo sich ein Fehler eingeschlichen habe. Bei dem Systeme der Tagblätter dagegen ist der Kontrolleur genöthigt, wenn er anders gewissenhaft und genau kontrolliren will, für jeden Tag die auf den gegenseitigen Verkehr aller mit einander in Verbindung stehenden Büreaux bezüglichen Ansätze zusammenzulesen und mit einander zu vergleichen. Es ist allerdings richtig, daß, falls die Zeit und die Geduld des Kontrolleurs hinreicht, um diese eben geschilderte Arbeit auszuführen, die Sicherheit der Kontrolle bei beiden Systemen die gleiche ist. Es kann aber eben nicht angenommen werden, daß jene unendlich mühselige Kontrolle, welche bei dem Systeme der Tagblätter allein möglich ist, wirklich ausgeübt werde, und so führt dann das System der Tag-

blätter eben dahin, daß gar nicht kontrolirt wird. Wir wissen nun wohl, daß, wenn einmal ein System der Rechnungsführung bei einer so ausgedehnten Verwaltung wie die Postverwaltung durchgeführt ist und vollends, wenn es noch nicht lange besteht, die Einführung eines andern Systemes mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist. Indessen scheint uns die Rückwirkung der Rechnungsführung nach dem Systeme der Tagblätter auf das so wichtige Kontrolwesen dermaßen nachtheilig zu sein, daß es der Kommission keineswegs ausgemacht ist, daß die gegenwärtige Rechnungsführung über den Brief- und Fahrpostdienst trotz jener nachtheiligen Rückwirkung nur darum ohne Weiteres bestehen bleiben müsse, weil — sie nun einmal eingeführt ist! — Mehrere Thatsachen, welche sodann der Kommission mit Beziehung auf die Verwaltung der Kassen auf verschiedenen Postbüreau bekannt geworden sind, haben sie zu der Ueberzeugung gebracht, daß diesem Zweige der Postverwaltung etwas mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden sollte. Aus jenen Thatsachen schien sich zu ergeben, daß nicht auf allen Postbüreaux die mit der Kassaführung beauftragten Beamten förmliche Kassabücher führen, oder daß wenigstens hie und da Kassabücher, wenn auch welche vorhanden sein mögen, nicht gehörig nachgeführt werden. Es besteht nun auch wirklich keine Vorschrift, Kraft der mit der Kassaführung beauftragte Postbeamtete ein Kassabuch zu führen haben, und noch weniger sind einheitliche Formulare für die Kassabuchführung aufgestellt. Wie sehr aber eine derartige Vorschrift und solche Formulare nothwendig wären, scheint der Kommission nicht besonders auseinandergesetzt werden zu müssen. — Mit Rücksicht auf das in diesem dem Rechnungs- und Kassawesen der Postverwaltung gewidmeten Theile unsers Berichtes Dar-

gelegte erlauben wir uns nun, Ihnen zu beantragen, Sie möchten dreizehntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob „nicht in der Rechnungs- und Kassaführung der „Postverwaltung Verbesserungen im Sinne der Er- „möglichung einer wirksamern Kontrolle eingeführt „werden können.“

Noch sehen wir uns zu einer Reihe von Bemerkungen über die finanziellen Ergebnisse der neuen schweizerischen Postverwaltung veranlaßt. Als ein solches Ergebnis kann der Reinertrag der Postverwaltung in dem Berichtsjahre, der sich auf die Summe von Fr. 735,045. 17 belief, nicht angesehen werden, da eben während des größten Theiles des Berichtsjahres die kantonalen Posteinrichtungen und somit gerade auch die kantonalen Posttaxen mit aller ihrer Verschiedenheit, wenn auch unter eidgenössischer Firma, noch fortgedauert hatten. Der Reinertrag der Postverwaltung in dem Berichtsjahre ist also zum größern Theile das Ergebnis der sämtlichen Kantonalposteinrichtungen, wie sie bis zum Uebergange des Postwesens von den Kantonen an die Eidgenossenschaft bestanden haben, und nur zum kleinern Theile dasjenige der neuen eidgenössischen Posteinrichtungen. Von dem finanziellen Ergebnisse des vierten Quartales des Berichtsjahres, auf welches die neuen eidgenössischen Posteinrichtungen dann allerdings in's Leben getreten waren, kann aber durchaus nicht etwa durch eine Multiplikation desselben mit 4 auf den Ertrag der Post, wie er sich in Folge der neuen Einrichtungen für ein ganzes Jahr gestalten möchte, geschlossen werden. Es weichen nämlich die finanziellen Ergebnisse der einzelnen Quartale dermaßen von einander ab, daß in dieser Beziehung kein Quartal als maßgebend für das andere betrachtet werden

kann. Es muß demnach, wenn man sich gegenwärtig schon ein Bild von dem muthmaßlichen Ertrage der Post bei den neuen eidgenössischen Einrichtungen machen will, etwa das finanzielle Ergebniß der Post während des letzten Quartales des verwichenen und während der drei ersten Quartale des laufenden Jahres in's Auge gefaßt werden. Wir beehren uns, Ihnen eine in dieser Weise angestellte Berechnung auf dem nebenstehenden Tableau vorzulegen.

A u s w e i s

über den Ertrag der eidgenössischen Postverwaltung vom 1. October 1849 bis 1. October 1850.

E i n n a h m e n.										A u s g a b e n.														Reinertrag.					
Ertrag der Safete u. Gelder.		Ertrag der Zeitschriften.		Transit-Gebühren.		Verschiedenes.		Total.		Gehalte und Vergütungen.		Kommissäre und Reisekosten.		Büreaukosten.		Dienstkleidung.		Gebäulichkeiten.		Postmaterial.		Transportkosten.		Verschiedenes.		Total.		Quartaliter.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Franken.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
147,953	09 1/2	22,048	46 3/4	1,299	13	13,591	88 1/2	801,985	79 1/4	174,340	90 1/8	8,513	66	45,868	85 3/4	8,143	58	19,080	03 1/2	65,386	35 3/4	419,570	85	4,162	63	745,066	87 1/8	56,918	92 1/8
45,940	97 1/2	2,602	—	—	—	1,211	54	234,719	37 1/2	8,033	76 1/2	426	45	1,923	09	523	03 1/2	4,463	—	5,279	66	32,619	29	891	13	54,157	42		
37,588	95	41	80	—	—	837	01	218,209	37	8,065	13	679	25	1,699	10	503	92	1,626	70	1,951	90	30,574	10 1/2	93	30 1/2	45,193	41		
46,182	21	9,818	81	65	75	10,021	75	233,803	41	152,341	05 1/2	1,853	82	22,984	98 1/2	4,823	54 1/2	9,293	05 1/2	33,415	44 1/2	353,186	47 1/2	1,462	79	579,361	17		
129,710	48 1/2	12,462	61	65	75	12,070	30	686,732	15 1/2	168,439	95	2,959	52	26,607	17 1/2	5,848	50	15,382	75 1/2	40,647	00 1/2	416,379	87	2,447	22 1/2	678,712	—	8,020	15 1/2
46,444	21	1,000	—	—	—	1,352	75	265,573	00 1/2	34,276	25	677	30	6,687	85	319	40	2,981	50	12,634	30 1/2	136,466	56 1/2	286	02 1/2	194,329	19 1/2		
45,883	08 1/2	3,400	—	—	—	2,186	10 1/2	288,476	70	35,744	55	1,051	12	9,515	29	805	52 1/2	1,084	19	18,827	42 1/2	150,116	24 1/2	405	07	217,549	41 1/2		
40,360	26	6,527	99	—	—	9,545	60 1/2	305,192	33	98,329	51	1,967	85	10,323	89 1/2	849	99	8,532	77	46,005	89 1/2	157,510	98	270	77	323,791	66		
132,687	55 1/2	10,927	99	—	—	13,084	46	859,242	03 1/2	168,350	31	3,696	27	26,527	03 1/2	1,974	91 1/2	12,598	46	77,467	62 1/2	444,093	79	961	86 1/2	735,670	27	123,571	76 1/2
41,097	13 1/2	4,736	25	58	12 1/2	5,309	73 1/2	379,549	56	37,141	25	1,845	55	10,294	85	880	43	1,496	72	25,502	27	184,687	19	465	92	262,314	18		
49,560	61	6,849	92	—	—	2,032	57	437,103	79 1/2	38,464	29	1,014	70	7,360	62	20,918	46	638	21	15,490	81	200,520	75	5,799	65	290,207	49		
48,520	62 1/2	6,725	48	—	—	3,631	66	361,944	55 1/2	98,005	47	974	15	7,789	66	1,561	23	7,243	53	17,905	40	185,803	10	1,317	19	320,599	73		
139,178	37	18,311	65	58	12 1/2	10,973	96 1/2	1,178,647	91	173,611	01	3,834	40	25,445	13	23,360	12	9,378	46	58,898	48	571,011	04	7,582	76	873,121	40	305,526	51
549,529	50 1/2	63,750	71 3/4	1,423	00 1/2	49,720	61	3,526,607	89 1/4	684,742	17 1/8	19,003	85	124,448	19 3/4	39,327	11 1/2	56,439	71	242,399	46 3/4	1,851,055	55	15,154	48	3,032,570	54 1/8	494,037	35 1/8
reich Kraft des mit ihm abgeschlossenen Postvertrages zu bezahlenden Transitgebühren hinzuzurechnen mit																										70,000	—		
1. October 1849 bis 1. October 1850 wird hiemit betragen ungefähr																										564,037	35 1/8		

A u s w e i s

über den Ertrag der eidgenössischen Postverwaltung vom 1. October 1849 bis 1. October 1850.

		E i n n a h m e n.													A u s g a b e n.													
Quartale.	Monate.	Ertrag der Reisenden.		Ertrag der Briefe.		Ertrag der Pakete u. Gelder.		Ertrag der Zeitschriften.		Transit-Gebühren.		Verschiedenes.		Total.		Gehalte und Vergütungen.		Kommissäre und Reisekosten.		Büreaufkosten.		Dienstkleidung.		Gebäulichkeiten.		Postmaterial.		
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Franken.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1849.																												
IV.		329,642	07½	287,451	14	147,953	09½	22,048	46¾	1,299	13	13,591	88½	801,985	79¼	174,340	90⅓	8,513	66	45,868	85¾	8,143	58	19,080	03½	65,386	35¾	4
1850.																												
	Januar	69,523	62	115,441	24	45,940	97½	2,602	—	—	—	1,211	54	234,719	37½	8,033	76½	426	45	1,923	09	523	03½	4,463	—	5,279	66	3
	Februar	75,873	93	103,867	68	37,588	95	41	80	—	—	837	01	218,209	37	8,065	13	679	25	1,699	10	503	92	1,626	70	1,951	90	3
	März	88,990	33½	78,724	55½	46,182	21	9,818	81	65	75	10,021	75	233,803	41	152,341	05½	1,853	82	22,984	98½	4,823	54½	9,293	05½	33,415	44½	33
I.		234,387	88½	298,035	12½	129,710	48½	12,462	61	65	75	12,070	30	686,732	15½	168,439	95	2,959	52	26,607	17½	5,848	50	15,382	75½	40,647	00½	4
	April	106,831	72	109,944	32½	46,444	21	1,000	—	—	—	1,352	75	265,573	00½	34,276	25	677	30	6,687	85	319	40	2,981	50	12,634	30½	13
	Mai	130,739	95	106,267	56	45,883	08½	3,400	—	—	—	2,186	10½	288,476	70	35,744	55	1,051	12	9,515	29	805	52½	1,084	19	18,827	42½	13
	Juni	152,218	56	96,539	91½	40,360	26	6,527	99	—	—	9,545	60½	305,192	33	98,329	51	1,967	85	10,323	89½	849	99	8,532	77	46,005	89½	13
II.		389,790	23	312,751	80	132,687	55½	10,927	99	—	—	13,084	46	859,242	03½	168,350	31	3,696	27	26,527	03½	1,974	91½	12,598	46	77,467	62½	4
	Juli	229,856	20½	98,492	11	41,097	13½	4,736	25	58	12½	5,309	73½	379,549	56	37,141	25	1,845	55	10,294	85	880	43	1,496	72	25,502	27	13
	August	253,587	51½	125,073	18	49,560	61	6,849	92	—	—	2,032	57	437,103	79½	38,464	29	1,014	70	7,360	62	20,918	46	638	21	15,490	81	20
	September	216,304	—	86,812	79	48,520	62½	6,725	48	—	—	3,631	66	361,944	55½	98,005	47	974	15	7,789	66	1,561	23	7,243	53	17,905	40	13
III.		699,747	72	310,378	08	139,178	37	18,311	65	58	12½	10,973	96½	1,178,647	91	173,611	01	3,834	40	25,445	13	23,360	12	9,378	46	58,898	48	5
Summe der IV Quartale		1,653,567	91	1,208,616	14½	549,529	50½	63,750	71¾	1,423	00½	49,720	61	3,526,607	89¼	684,742	17⅓	19,003	85	124,448	19¾	39,327	11½	56,439	71	242,399	46¾	1,8

Dazu ist noch der muthmaßliche Jahresertrag der von Oesterreich Kraft des mit ihm abgeschlossenen Postvertrages zu bezahlenden Transitgebühren hinzuzurechnen mit

Der Reinertrag der eidgenössischen Postverwaltung vom 1. Oktober 1849 bis 1. Oktober 1850 wird hiemit betragen ungefähr

Wenn nun die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den die Kantone in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete entweder wirklich bezogen haben oder, falls sie das Postregal selbst ausgeübt und nicht verpachtet hätten, bezogen haben würden, die Summe von Fr. 1,025,247. 91 beträgt, der Jahresertrag der Post nach den neuen eidgenössischen Einrichtungen aber sich gemäß der Ihnen vorgelegten Rechnung bloß auf die Summe von Fr. 564,037. 35 $\frac{1}{8}$ beläuft, so kann allerdings das finanzielle Ergebniß der neuen eidgenössischen Postverwaltung durchaus nicht als ein günstiges bezeichnet werden, und es wird für die Bundesbehörden zur ernstlichen Aufgabe, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen. Angesichts dieser Aufgabe fühlen wir uns jedoch gedrungen, mit Beziehung auf die Lösung derselben an das, was wir im Anfange der dem Postwesen gewidmeten Abtheilung unseres Berichtes im Allgemeinen gesagt haben, noch einmal zu erinnern, daran nämlich, daß erst anläßlich des nächsten bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes, des ersten, der sich auf ein Jahr, während dessen ganzer Dauer die neuen eidgenössischen Posteinrichtungen bestanden haben werden, beziehen wird, auf eine umfassende und erschöpfende Prüfung der Wirkung dieser Posteinrichtungen wird eingetreten und daß gegenwärtig bloß einzelne Punkte, die sich bereits als besonderer Aufmerksamkeit würdig herausgestellt haben, und auch diese mehr nur im Sinne einer Anregung zu jener bevorstehenden umfassenden Untersuchung erörtert werden können. Das ungünstige finanzielle Ergebniß der neuen eidgenössischen Postverwaltung, das sich übrigens, auch wenn die gegenwärtigen Posteinrichtungen ganz unverändert fortbestehen blieben, in Zukunft schon wegen der Vermehrung des Briefes,

Paquet- und Geldtransportes, die in Folge der bedeutenden Taxermäßigung vorausgesehen werden darf, befriedigender gestalten wird, — das ungünstige finanzielle Ergebniß der eidgenössischen Postverwaltung, sagen wir, ist nach der Ansicht des Bundesrathes die Folge von hauptsächlich vier Umständen. Der erste derselben besteht darin, daß die Kantone noch in den letzten Jahren eine Menge neuer Postkurse und Botenverbindungen eingeführt haben, die von der neuen eidgenössischen Verwaltung Kraft Art. 33 1) der Bundesverfassung sämmtlich beibehalten werden mußten. Um dieser Vermehrung der Postkurse und Boteneinrichtungen Willen ist dann auch, was nicht aus dem Auge gelassen werden darf, der Reinertrag der Post in mehreren Kantonen in den Jahren 1847 und 1848 bei Weitem nicht so günstig gewesen, wie in den Jahren 1844 bis 1846, die bei Berechnung der Durchschnittsumme des Reinertrages der Postverwaltungen in Betracht kamen. Der zweite jener Umstände ist der, daß in mehrern Kantonen die Botenkurse in Folge des Grundsatzes, daß jedem Privaten Briefe, Zeitungen, Pakete und Gelder ohne Bestellgebühr in seine Wohnung gebracht werden müssen, ganz neu eingeführt wurden. Der dritte Umstand besteht darin, daß Kantone, deren Postwesen den Pächtern desselben großen Verlust brachte, dennoch mit ziemlich ansehnlichen Summen auf der Skala der für Abtretung des Postregals zu leistenden Entschädigungen erscheinen, während hinwieder den Kantonen, welche gepachtet hatten, der erlittene Verlust nicht in Abrechnung gebracht werden durfte. Der vierte Umstand endlich wird in den bedeutenden Taxermäßigungen, welche für den Briefverkehr und den noch bedeutendern, welche für den Paket- und Geldtransport eingeführt worden sind, gefunden. Diese

Umstände haben auch nach der Ansicht der Kommission dazu beigetragen, das finanzielle Ergebniß der neuen eidgenössischen Postverwaltung ungünstig zu gestalten. Indem die Kommission sich dahin ausspricht, sieht sie sich jedoch veranlaßt, daran einige weitere Betrachtungen zu knüpfen.

Wenn der Bundesrath einen Grund des ungünstigen finanziellen Ergebnisses der eidgenössischen Postverwaltung in der durch das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen herbeigeführten Ermäßigung der Taxen für die Briefe erblickt und zur Veranschaulichung dessen beispielsweise eine Uebersicht der Verminderung der Brieftaxen für Bern gibt, so verdient namentlich noch die Herabsetzung der Taxen für die ausländische Korrespondenz besonders in's Auge gefaßt zu werden. Die frühern Kantonalpostverwaltungen bezogen für die fremde Korrespondenz nicht etwa bloß die ausländische Taxe, sondern die Gebühren, die allfällig andern Kantonen für den Transit durch ihr Gebiet zu bezahlen sein mochten, endlich mit Beziehung auf den Transport im eigenen Kantone die Taxe in dem Betrage, in welchem sie von einem nicht außerhalb den Kanton gehenden Briefe für die gleiche Distanz zu entrichten gewesen wäre. Es wurde vielmehr hiezu noch ein meist nichts weniger als unbedeutender Zuschlag gemacht. Durch den Art. 16 des Bundesgesetzes über die Posttaxen ist nun dem Bundesrathe die Vollmacht ertheilt worden, die Taxen für die ausländische Korrespondenz festzusetzen. Der Bundesrath aber hat von dieser Vollmacht den Gebrauch gemacht, daß er den Grundsatz durchführte, es solle trotz der Ermäßigung, welche in den ausländischen Taxen eines bedeutenden Theiles der fremden Korrespondenz in Folge abgeschlossener Verträge eingetreten war, zu

denselben mehr nicht als eben die gemäß der Entfernung, wie für die innere Korrespondenz, berechnete inländische Tare hinzugefügt werden. Zu näherer Veranschaulichung der in Folge dessen eingetretenen bedeutenden Verminderung der Porti für die ausländische Korrespondenz legen wir beispielsweise zwei Tableaux bei, in welchen die Porti, die in Zürich und Bern für die ausländische Korrespondenz theils im Jahre 1848, also noch zur Zeit der kantonalen Postverwaltungen, zu entrichten waren, theils nunmehr im Jahr 1850, also unter der eidgenössischen Postverwaltung, zu bezahlen sind, sich verzeichnet befinden.

I.

Zusammenstellung der Taxen für ausländische Briefe,

wie sie vor und nach Uebernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft in Zürich in Anwendung gekommen sind.

	Taxen im Jahr 1848.		Jetzige Taxen.	
	Ankaufspreis der Briefe per Stück.	Ganze Taxe in Zürich per Stück.	Ankaufspreis der Briefe per Stück.	Ganze Taxe in Zürich per Stück.
	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
In dem Vertrage mit Frankreich begriffene Länder:				
Departement des Oberrheins	53 ³ / ₅	32	7	20
Uebriger Theil von Frankreich und Algerien	16 ⁴ / ₅	48	17 ¹ / ₂	30
Alexandrien, Konstantinopel, Dardanellen und Smyrna	44 ⁴ / ₅	86	56	70
England, Schottland und Irland	28	78	35	45
Englische Kolonien und Besitzungen in Westindien	67 ¹ / ₅	128	84	95
Jamaika, Kanada und Neubraunschweig	78 ² / ₅	142	98	110
Holland	53 ¹ / ₅	108	66 ¹ / ₂	75
Belgien	19 ³ / ₅	88	28	45*)
Griechenland	58 ⁴ / ₅	102	73 ¹ / ₂	85
Insel Malta	36 ² / ₅	74	45 ¹ / ₂	55
Spanien, Portugal und Gibraltar, franko französisch- spanische Gränze	22 ² / ₅	58	28	40
Ostindien, Ceylan, franko Alexandrien	50 ² / ₅	92	63	75
Küstenländer des Südmeers (über Panama), franko Einschiffungshafen	100 ⁴ / ₅	248	126	140
Nordamerika, durch brittische Paketboote, franko Ein- schiffungshafen	67 ¹ / ₅	128	84	95
Nordamerika, durch Kauffahrer, franko Einschiffungs- hafen	28	64	35	45
In dem Vertrage mit Oesterreich begriffene Länder:				
Tyrol und Vorarlberg	(18)	(38)	18	40
Lombardien und Venedig	(18)	(42)	18	40
Uebriger Theil der österreichischen Staaten	(36)	(68)	18	40

*) Vermittelt direktem Paketschlusse kommen künftig die Briefe aus Belgien auf 30 Rappen zu stehen.

II.

Zusammenstellung der Taxen für ausländische Briefe,

wie sie vor und nach Uebernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft in Bern in Anwendung gekommen sind.

	Taxen im Jahr 1848.		Jetzige Taxen.	
	Ankaufspreis der Briefe per Stück.	Ganze Taxe in Bern per Stück.	Ankaufspreis der Briefe per Stück.	Ganze Taxe in Bern per Stück.
	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
In dem Vertrage mit Frankreich begriffene Länder:				
Departement des Oberrheins und des Doubs (weitere Entfernung als 3 Kilometer)	11 ¹ / ₅	30	7	20
Uebriger Theil von Frankreich und Algerien	16 ⁴ / ₅	35	17 ¹ / ₂	30
Alexandrien, Konstantinopel, Dardanellen und Smyrna	44 ⁴ / ₅	75	56	70
England, Schottland und Irland	28	45	35	45
Englische Kolonien und Besitzungen in Westindien	67 ¹ / ₅	115	84	95
Jamaika, Kanada und Neubraunschweig	78 ² / ₅	130	98	110
Holland	53 ¹ / ₅	95	66 ¹ / ₂	75
Belgien	19 ³ / ₅	45	31 ¹ / ₂	45 ^{*)}
Griechenland	58 ⁴ / ₅	90	73 ¹ / ₂	85
Insel Malta	36 ² / ₅	65	45 ¹ / ₂	55
Spanien, Portugal und Gibraltar, franko französisch- spanische Gränze	22 ² / ₅	40	28	40
Ostindien, Ceylan, franko Alexandrien	50 ² / ₅	75	63	75
Küstenländer des Südmeers (über Panama), franko Einschiffungshafen	100 ⁴ / ₅	155	126	140
Nordamerika, durch brittische Paketboote, franko Ein- schiffungshafen	67 ¹ / ₅	95	84	95
Nordamerika, durch Rauffahrer, franko Einschiffungs- hafen	28	45	35	45
In dem Vertrage mit Oesterreich begriffene Länder:				
Tyrol und Vorarlberg	(18)	(48)	18	40
Lombardei und Venedig	(18)	(48)	18	40
Uebriger Theil der österreichischen Staaten	(36)	(66)	18	40

*) Vermittelt directen Paketschlusses kommen künftig die Briefe aus Belgien auf 30 Rappen zu stehen.

Mögen nun auch bei einem Theile der ausländischen Korrespondenz in Betreff der im Verhältnisse der Zunahme des Gewichtes der Briefe Statt findenden Progression des Porto's derselben etwas ungünstigere Verhältnisse eingetreten sein und mag dieß auch namentlich bei der Versendung von Waarenmustern hervortreten, so ist es doch, wenn die gegenwärtigen Portoansätze für die ausländische Korrespondenz in ihrer Gesamtheit in's Auge gefaßt werden, unläugbar, daß das Publikum und ganz besonders der Handelsstand durch dieselben sehr bedeutend gewonnen haben. Daß aber die Posteinahmen dadurch, wenn auch nicht in demselben Maaße, doch in hohem Grade geschmälert worden sind, ist ebenso unbestreitbar. Dieß aber noch besonders hervorzuheben und zu veranschaulichen, war der Zweck dieser ersten Bemerkung über das finanzielle Ergebnis der neuen eidgenössischen Postverwaltung.

Eine fernere Bemerkung, die wir dießfalls zu machen haben, betrifft die sogenannten Lokalkurse oder diejenigen Kurse, bei welchen die Taxen für den Personentransport ausnahmsweise ermäßigt sind. In dem Art. 20 des Bundesgesetzes über die Posttaxen, in welchem die Taxen für den Personentransport zu Bz. 5 $\frac{1}{2}$ für einen Coupeplatz und zu Bz. 4 $\frac{1}{2}$ für einen Platz im Innern oder auf den Außensitzen auf die Wegstunde festgesetzt werden, ist dem Bundesrath die Vollmacht eingeräumt, „da, wo die Frequenz oder andere besondere Verhältnisse es erfordern, den Preis der Plätze zu ermäßigen.“ Kraft dieser Vollmacht hat dann der Bundesrath wirklich auf einer ansehnlichen Zahl von Routen eine solche Ermäßigung in der Weise eintreten lassen, daß für dieselben die Personaltaxe auf Bz. 3 für die Wegstunde herabgesetzt worden ist. Die Kommission steht nun zwar

durchaus in der Ansicht, daß der Bundesrath durch die angeführte Gesetzesbestimmung, besonders auch wenn die Art und Weise ihrer Entstehung im Gedächtnisse behalten wird, nicht nur zu einer Ermäßigung der Personaltaxe auf gewissen Straßen bevollmächtigt, sondern auf dieselbe recht eigentlich hingewiesen worden ist. Dabei will es aber der Kommission doch scheinen, die Zahl der Straßen, auf welchen der Bundesrath solche Ermäßigungen eintreten ließ, sei etwas zu groß ausgefallen. Wenn auf denjenigen Straßen, für welche schon unter den Kantonalpostverwaltungen, um ausnahmsweisen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ebenfalls ausnahmsweise ermäßigte Personaltransporttaxen bestanden haben, nun auch nach dem Uebergange des Postwesens auf die Eidgenossenschaft herabgesetzte Taxen bezogen werden, so wird dieß nicht als ungeeignet, sondern eher als eine angemessene Berücksichtigung jener „besondern Verhältnisse“ erscheinen, an deren Vorhandensein als Bedingung die dem Bundesrathe ertheilte Vollmacht, die Passagiertaxe zu ermäßigen, geknüpft wurde. Wenn nämlich solche Taxermäßigungen, die von den Kantonalpostverwaltungen für nothwendig erachtet und auch in's Werk gesetzt worden sind, mit dem Augenblicke, in dem die Postverwaltung eine eidgenössische wurde und also eigentlich nur darum, weil Kraft der neuen Bundesverfassung das Postwesen von den Kantonen an die Eidgenossenschaft übergegangen, aufgehört hätten, so würde dieß wohl nicht dazu gedient haben, die dadurch betroffene Bevölkerung für die neuen Bundeseinrichtungen günstig zu stimmen. Sodann aber scheint dafür, daß Kurse, für welche schon unter den Kantonalpostverwaltungen die Passagiertaxen ausnahmsweise ermäßigt worden waren, von der eidgenössischen Postverwaltung

ebenfalls vorzugsweise als Lokalkurse behandelt werden sollen, ganz besonders noch Eine Betrachtung ein Gewicht in die Waagschale zu legen. Hat eine Herabsetzung der Taxen schon unter den kantonalen Postverwaltungen bestanden, so warfen diese letztern darum auch desto weniger ab. Die Eidgenossenschaft hat in Folge dessen jenen Kantonen eine desto geringere Entschädigungssumme für die Abtretung des Postregals zu bezahlen und es wird dadurch der für die Eidgenossenschaft aus dem Bezuge einer niedrigeren Passagiertare erwachsende Verlust ausgeglichen. Werden hingegen Kurse von der eidgenössischen Postverwaltung unter die Lokalkurse versetzt, die von den kantonalen Postverwaltungen als gewöhnliche behandelt worden waren, so hat die Eidgenossenschaft den Kantonen keine geringere Entschädigung zu bezahlen, da die Kantone für diese Kurse eben keine ermäßigte Passagiertare eingeführt und darum auch in ihren Posteinkünften keine Einbuße erlitten hatten. Die Eidgenossenschaft hat also in dieser Beziehung keine Minderausgabe, durch welche der für sie aus dem Bezuge einer niedrigeren Passagiertare erwachsende Verlust ausgeglichen würde. Wenn nun aber auch die Kommission von der Ansicht ausgeht, daß bei Entscheidung der Frage, für welche Kurse von der eidgenössischen Postverwaltung eine Ermäßigung der Passagiertare eingeführt werden soll, zunächst auf diejenigen das Augenmerk zu richten sein wird, welche schon von den Kantonalpostverwaltungen als Lokalkurse behandelt worden sind, so will sie damit nicht ausgesprochen haben, daß diese ausschließlich und allein in Betracht kommen sollen. Sie hält aber dafür, daß bei Ausdehnung des Kreises der Lokalkurse mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden soll, und sie hätte gewünscht, daß der Bundesrath bisher bei Be-

stimmung der Kurse, für welche eine ermäßigte Passagiertare bezogen werden soll, etwas zurückhaltender verfahren wäre. Namentlich huldigt die Kommission der Ansicht, daß eine solche Taxermäßigung nicht für Kurse, welche in Influenz zu größern stehen, Statt finden, sondern daß, falls auf einem Theile der Straße, über welche derartige größere Kurse gehen, ein Lokalverkehr, der eine Herabsetzung der Passagiertare ausnahmsweise nothwendig macht, besteht, für diesen Straßentheil eher besondere Kurse, die dann auch wirklich den Namen von Lokalkursen verdienen würden, eingerichtet werden sollten. Es ist z. B. der Postkurs von Genf bis Lausanne ohne Zweifel um des großen Zwischenverkehrs auf dieser Linie willen für einen Lokalkurs erklärt worden. Dieser Kurs steht nun aber in Influenz mit den weiter nach Wallis und Italien, sowie nach Bern und von da nach Basel, Zürich und an den Bodensee führenden Kursen und ist somit lediglich als ein Bestandtheil dieser letztern zu betrachten. Es entsteht nun die Sonderbarkeit, daß die sehr zahlreichen Reisenden auf diesen großen Verkehrslinien für die Strecke von Genf nach Lausanne bloß eine Passagiertare von Bz. 3 statt einer solchen von Bz. 4 $\frac{1}{2}$ auf die Wegstunde bezahlen müssen, und es hat diese Sonderbarkeit natürlich auch eine bedeutende ökonomische Einbuße für die Eidgenossenschaft zur Folge. Wäre es nicht gerathener, falls man im Hinblick auf eine einzelne Klasse von Reisenden die Ermäßigung der Passagiertare für die Strecke von Genf nach Lausanne wirklich für durchaus nothwendig hält, einen besondern Lokalkurs für diese Strecke mit Abgangs- und Ankunftsstunden, einer Wagenart und Pferdezahl, wie solche einem Lokalkurse angemessen sind, einzurichten? — Die Kommission hält diese mit Be-

ziehung auf die Lokalkurse gemachten Bemerkungen im Hinblick auf das finanzielle Ergebnis der Postverwaltung für so wichtig, daß sie sich veranlaßt findet, Ihnen im Sinne derselben vorzuschlagen, Sie wollen vierzehntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die von ihm
 „in Betreff der Bestimmung von Lokalkursen ge-
 „troffenen Anordnungen einer neuen Prüfung zu
 „unterlegen.“

Zu einer fernern Bemerkung gibt uns die in dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes enthaltene Mittheilung, daß die sämmtlichen Verträge mit den Postpferdhaltern aufgelündet und neue solche abgeschlossen worden seien, Veranlassung. Die Kommission hat sich sowohl mit dem finanziellen Ergebnisse der frühern, als mit demjenigen der neu abgeschlossenen Verträge bekannt gemacht und davon überzeugt, daß die Ergebnisse der einen und der andern fast ganz übereinstimmen. Wenn dieß mit Rücksicht darauf, daß durch die neuen Verträge eine größere Beschleunigung in der Beförderung der Postwagen erzielt worden ist, erfreulich schien, so darf doch hinwieder nicht aus dem Auge verloren werden, daß die alten Verträge durchweg auf längere Zeiträume abgeschlossen waren als die neuen. Es hat dieß nämlich die große finanzielle Bedeutung für die Postverwaltung, daß bei den ältern, auf längere Zeiträume abgeschlossenen Verträgen die Postpferdhalter auch für den Fall des Eintrittes höherer Futterpreise eben an diese Verträge gebunden waren und somit ihren Verpflichtungen trotz der für sie entstandenen Mehrauslagen ohne Erhöhung der Vertragssumme nachkommen mußten, während hingegen kraft dieser neuen Verträge die Postpferdhalter, sobald eine Erhöhung der Futterpreise ein-

tritt, einfach die Verträge aufkünden und dadurch die eidgenössische Postverwaltung nöthigen können, andere, für sie günstigere Verträge mit ihnen einzugehen. Es hat nun der Kommission scheinen wollen, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn nicht alle Verträge mit den Postpferdhaltern, gleichviel, ob die Bestimmungen derselben für die Postverwaltung günstig gewesen oder nicht, aufgekündet, sondern wenn dabei mit einer gewissen Auswahl zu Werke gegangen worden wäre. Würden die für die Postverwaltung vortheilhaften Verträge unaufgekündet geblieben sein, so hätten wohl Veränderungen in den Bestimmungen derselben, die sich in Folge der neuen Posteinrichtungen als wünschbar oder nothwendig möchten herausgestellt haben, auf dem Wege von besondern Unterhandlungen mit den betreffenden Postpferdhaltern erzielt werden können. Sollten aber die letztern zu solchen Veränderungen sich nicht haben geneigt finden lassen, so dürfte es oft nicht viel auf sich gehabt haben, die Verträge auch ohne Vornahme von Veränderungen bis zu ihrem Ablaufe fortbestehen zu lassen. Indem die Kommission diese Ansicht ausspricht, glaubte sie auch die fernere in ihren Bericht niederlegen zu sollen, daß, falls die Verträge mit den Postpferdhaltern auf längere Zeit und nicht mit so kurzen Kündungsfristen abgeschlossen worden wären, mehr Konkurrenz sich gezeigt haben würde und darum, wie immer in Folge vermehrter Konkurrenz, ein noch günstigeres finanzielles Ergebnis für die Postverwaltung zu erzielen gewesen wäre. Es kann nämlich gewiß nicht geläugnet werden, daß Verträge, wie die hier in Rede stehenden, auf so kurze Zeit und mit so kurzen Kündungsfristen nur von denen eingegangen werden können, welche um anderweitigre Ursachen willen viele Pferde zu halten im Falle

sind, daß aber die Zahl solcher Personen immer eine sehr beschränkte sein wird.

Endlich erlaubt sich die Kommission, Ihre Aufmerksamkeit noch auf die Konzessionen zu richten, welche von dem Bundesrathe für die regelmäßige, periodische Beförderung von Personen u. s. f. ertheilt werden können. — Zunächst muß hier die Kommission hervorheben, daß eine solche Beförderung von Personen mitunter vorkommt, ohne daß dafür von dem Bundesrathe eine Kommission ausgewirkt worden wäre. Indem wir darauf aufmerksam machen, glauben wir, die Erwartung auszusprechen zu sollen, daß die geeigneten Maßregeln zur vollständigen Aufrechthaltung des Postregales auch in dieser Richtung werden ergriffen werden. — Sodann will es der Kommission scheinen, es seien die Gebühren, welche für derartige Konzessionen von der eidgenössischen Postverwaltung bezogen worden, denn doch mitunter auch gar zu gering. Die Kommission weiß wohl, daß es Omnibusunternehmungen gibt, welche ein Bedürfniß befriedigen, dem, falls diese Unternehmungen nicht beständen, zuletzt von der Postverwaltung, wenn vielleicht auch zu ihrem nicht unbedeutenden Schaden, ein Genüge geleistet werden müßte, und sie gibt zu, daß in solchen Fällen fast jede Konzessionsgebühr zu groß ist. Hinwieder ist aber doch der Kommission auch nicht unbekannt, daß vermittelt anderer derartiger Unternehmungen der eidgenössischen Postverwaltung förmliche Konkurrenz gemacht wird, und es darf dabei nicht übersehen werden, daß eine solche Konkurrenz um so wirksamer sein kann, als für jene Unternehmungen die Weggelder, die früher zu bezahlen waren, in Folge der neuen Bundesverfassung hinweggefallen sind. In derartigen Fällen wünschten wir die Konzessionsgebühr etwa erhöht zu wissen. —

Endlich ist der Kommission aufgefallen, daß in der Festsetzung der Konzessionsgebühren für den Personentransport in Omnibus oder andern Fuhrwerken auf der einen, und für die Dampfschiffahrt auf der andern Seite, sowie in der Bestimmung solcher Gebühren für die Dampfschiffe in Vergleichung mit einander überraschende Ungleichheiten vorkommen. — Wir können uns aber um so eher damit begnügen, diese Uebelstände hier lediglich hervorgehoben zu haben, weil uns zur Kenntniß gekommen ist, es werde das hier einschlagende Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen schon auf Ende dieses Jahres einer Revision unterworfen werden.

So viel über die Thätigkeit des Bundesrathes mit Beziehung auf das Postwesen. Ueber den andern Theil des Geschäftskreises des Post- und Baudepartementes, nämlich das Bauwesen, enthält der Rechenschaftsbericht des Bundesrathes keinerlei Mittheilungen. Es rührt dieß daher, daß eben im Berichtsjahre in dieser Richtung wenig geschah und zu geschehen hatte. Sollen wir die wesentlichen Punkte der dießfälligen Thätigkeit des Bundesrathes, beziehungsweise des Departementes hervorheben, so waren es Vorarbeiten in der Eisenbahnangelegenheit, auf die Erbauung des Bundesrathhauses bezügliche Schlußnahmen, Einrichtung der provisorischen Räumlichkeiten für die Bundesbehörden u. s. f.

Siebente Abtheilung.

(Geschäftskreis des Departementes der Justiz und Polizei.)

Der Bundesrath beginnt diesen Abschnitt des Jahresberichtes mit Nachweisungen über seine der Ausarbeitung

derjenigen Gesetzesentwürfe gewidmete Thätigkeit, welche sich nicht auf Gegenstände bezogen, die in den Geschäftskreis eines andern Departementes gehören. — Was vorerst die das Gerichtswesen beschlagende Kategorie dieser Gesetzesentwürfe anbetrifft, so erfährt man nun aus dem Rechenschaftsberichte, daß ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden ist, der die Hauptbestimmungen für das Zivil- und Strafverfahren, Vorschriften betreffend die bis zum Erlasse der einschlägigen Bundesgesetze in Anwendung kommenden Zivil- und Strafgesetze und überdies noch Bestimmungen für den Fall von Konflikten zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, zwischen den Kantonen untereinander und zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Bundes enthielt. Der Bundesrath, dem dieser Entwurf schon im Frühling des verflossenen Jahres vorgelegt worden, hat denselben seither nicht in Berathung gezogen, und da nun der Nationalrath dem Bundesrathe im letzten Frühling den Auftrag ertheilte, einen Gesetzesentwurf ausschließlich betreffend das bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende Verfahren zu hinterbringen und ein solches Gesetz voraussichtlich im Laufe der bevorstehenden Sitzungsabtheilung erlassen werden wird, so dürfte jene gesetzgeberische Arbeit, wenigstens so weit ihr der Gedanke der Erlassung eines den Zivilprozeß und den Kriminalprozeß umfassenden Gesetzes zu Grunde liegt, und so weit sie sich im Fernern auf den Zivilprozeß bezieht, ihre Bedeutung verloren haben. Unter diesen Umständen muß sich nun aber der Wunsch aufdrängen, daß die Ausgabe von Fr. 767, welche für Begutachtung des in Frage stehenden Entwurfes durch einen vom Departemente außerordentlich zugezogenen Experten, sowie für die Uebersetzung desselben gemacht worden ist, hätte unterbleiben

können. — Das Gesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anlangend, berichtet der Bundesrath, es dürfe nicht in Abrede gestellt werden, daß die große Verschiedenheit der gerichtlichen Einrichtungen in den einzelnen Kantonen der wirksamen Vollziehung jenes Gesetzes ein wesentliches Hinderniß in den Weg lege. Mit dieser Erfahrung, welche der Bundesrath schon während der kurzen Dauer des Bestehens des Fiskalgesetzes gemacht hat, steht dann auch, was man etwa über ungleiche Aburtheilung der gleichen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Fälle durch die verschiedenen Kantonalgerichte hört, durchaus im Einklange. Eine ungleiche Behandlung der Schweizerbürger bei Uebertretung einer und derselben Vorschrift eines Bundesgesetzes verdient aber gewiß den größten Uebelständen, welche sich im Bundesleben zeigen können, beigezählt zu werden. In Folge dessen glaubt die Kommission die Erwartung aussprechen zu sollen, daß der Bundesrath Vorlagen an die Bundesversammlung gelangen lassen werde, welche dazu geeignet sind, eine gleiche Behandlung aller Schweizerbürger im Falle der Uebertretung von Fiskalgesetzen des Bundes herbeizuführen. Dabei will die Kommission die vorläufige Bemerkung nicht unterdrücken, daß Beurtheilung der Widerhandlungen gegen Bundesfiskalgesetze durch eine Abtheilung des Bundesgerichtes in möglichst summarischer Weise statt durch die fünfundzwanzig verschiedenen Kantonalgerichte das einzige Mittel sein dürfte, das zu jenem angestrebten Ziele mit Sicherheit führen wird. — Wir erwähnen endlich noch des Gesetzes betreffend die politischen und polizeilichen Garantien, welche der Kanton, in welchem der Bundesstiz sich befindet, darzubieten hat. Gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung vom

27. November 1848, durch welchen die Bundesstadt bestimmt wurde, hätte der Bundesrath den Entwurf zu einem solchen Gesetze schon auf die Sitzung, welche derjenigen, in welcher jener Beschluß gefaßt wurde, unmittelbar nachfolgte, somit auf die Frühlingsitzung des Jahres 1849, der Bundesversammlung hinterbringen sollen. Es ist damals und auch seither nicht geschehen. Wir wollen deshalb den Bundesrath durchaus nicht etwa anklagen. Die mit der Ausarbeitung eines derartigen Gesetzesentwurfes verbundenen besondern Schwierigkeiten und die anderweitigen ungemein zahlreichen Beschäftigungen des Bundesrathes lassen es als vollkommen entschuldbar erscheinen, daß der in Frage stehende Gesetzesentwurf bis zur Stunde den gesetzgebenden Räten nicht vorgelegt worden ist. Die hoch anzuschlagende Wichtigkeit dieses Gesetzes, das dazu bestimmt ist, die Bundesbehörden in das ihrer Stellung gebührende Verhältniß zu dem Kantone, in welchem sie ihren Sitz haben, zu setzen, läßt es jedoch als sehr wünschbar erscheinen, daß es bald erlassen werden könne, und die Kommission ergreift daher die ihr hier dargebotene Gelegenheit, nicht um eine Mahnung an den Bundesrath zur Hinterbringung des fraglichen Gesetzesentwurfes zu beantragen, sondern lediglich um die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, es werde der Bundesrath sich zur Pflicht machen, dem ihm dießfalls seiner Zeit erteilten Auftrage mit thunlichster Beförderung nachzukommen.

Wir kommen nun auf eine zweite Abtheilung des in diesem Abschnitte zu besprechenden Geschäftskreises des Bundesrathes, nämlich auf die zur Durchführung und Aufrechthaltung der Grundsätze der neuen Bundesverfassung in den Gesetzgebungen der verschiedenen Kantone, sowie in den Entscheidungen der Kantonalbehörden er-

forderlichen Maßregeln zu sprechen. — Die Kommission hat hier vor Allem die allgemeine Frage in Erörterung gezogen, welcher Weg am richtigsten eingeschlagen werde, wenn es sich darum handle, zu untersuchen, ob die verschiedenen Kantonalgesetzgebungen sich mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang befinden. Es lassen sich hier vorzüglich zwei Wege denken. Der eine besteht darin, daß eben die Gesetze der sämtlichen Kantone einer genauen Durchsicht in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesverfassung unterworfen werden. Der andere Weg ist der, daß gewärtigt wird, ob Beschwerden über Verletzung der Bundesverfassung durch Bestimmungen der Kantonalgesetzgebungen bei dem Bundesrathe anhängig gemacht werden und daß, falls solche Beschwerden erhoben werden, innerhalb der Schranken derselben untersucht wird, ob die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebungen mit der Bundesverfassung in Einklang stehen oder nicht. Der Bundesrath hat, wie der Kommission scheinen wollte, den letztern Weg betreten. Die Kommission kann sich damit zur Zeit einverstanden erklären: denn sie fühlt wohl, daß dem Bundesrathe, wenn er noch mit so viel außerordentlicher Arbeit belastet ist, die jedenfalls ungemein zeitraubende Durchsicht der sämtlichen Kantonalgesetzgebungen nicht füglich zugemuthet werden darf. Dabei geht aber die Kommission von der Ansicht aus, daß, wenn einmal die durch die Einführung der neuen Bundesverfassung veranlaßten wichtigsten organisatorischen Arbeiten erledigt sein werden, eine solche Durchsicht durchaus werde vorgenommen werden müssen, und sie hält im Fernern dafür, daß, falls, auch bevor zu dieser Durchsicht geschritten werden kann, Bestimmungen der Kantonalgesetzgebungen, die mit der

Bundesverfassung im Widerspruche stünden, dem Bundesrath zur Kenntniß kommen sollten, derselbe die nöthigen Maßregeln, und müßten dieselben auch noch so umfassend sein, zu ergreifen hätte, um einem solchen bundeswidrigen Zustande ein Ende zu machen. — Fassen wir nun die Thätigkeit ins Auge, welche der Bundesrath bei Entscheidung der vielen einzelnen Beschwerden entwickelt hat, die wegen Verletzung von Vorschriften der Bundesverfassung bald in Folge einzelner Bestimmungen der Kantonalgesetzgebungen, bald in Folge von Schlußnahmen von Kantonalbehörden bei ihm anhängig gemacht worden sind, so glauben wir, der großen Sachkenntniß und Schärfe, welche sich in jenen Entscheidungen kund geben, mit besonderer Anerkennung hier erwähnen zu sollen. Wir können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine geeignete Bekanntmachung wenigstens der wichtigsten dieser Entscheidungen namentlich auch den Mitgliedern der zahlreichen Behörden, denen die Kenntniß der Auslegung, welche die Bundesbehörden den verschiedenen Bestimmungen der Bundesverfassung geben, ihre amtlichen Verrichtungen wesentlich erleichtern würde, in hohem Grade willkommen sein müßte. Sollen wir uns noch über die Begründetheit der einzelnen Entscheidungen, welche der Bundesrath in dem Rechenschaftsberichte zur Kenntniß der Bundesversammlung bringt, ein kurzes Wort bei dieser zu einläßlichern Erörterungen sich natürlich nicht eignenden Gelegenheit erlauben, so sehen wir uns wesentlich mit Beziehung auf einen der Grundsätze, durch welche der Bundesrath sich bei der Entscheidung von Streitigkeiten über das Niederlassungsrecht leiten ließ, zu einer Bemerkung veranlaßt. Wenn nämlich von dem Bundesrath offenbar mit Beziehung auf das zur Ausübung des Niederlassungs-

rechtes erforderliche Requisit des guten Leumens der Grundsatz aufgestellt wird, daß „für die Handlungen „der Weiber, Kinder und Dienstboten die für dieselben „verantwortlichen Personen einzustehen haben,“ so hält die Kommission dafür, daß, wenn dieser Grundsatz, um nicht einen Kreis in sich zu bergen, bedeuten soll, es könne um des der Ehefrau, den Kindern und den Dienstboten mangelnden guten Leumens willen dem Ehemanne, den Eltern und den Dienstherrn das Recht der Niederlassung abgesprochen werden, dieß in solcher Allgemeinheit durchaus nicht zugegeben werden kann.

Die staatsrechtliche Frage, welche Kompetenzen in Folge der neuen Bundesverfassung dem Bunde und welche hinwieder den Kantonen in Betreff der Auslieferung von Verbrechern aus der Schweiz nach dem Auslande und aus dem Auslande in die Schweiz zustehen, ist Ihrer besondern Aufmerksamkeit würdig. Der Bundesrath stellt in seinem Rechenschaftsberichte mit Beziehung auf diese Frage folgende Grundsätze auf: 1) Der Abschluß neuer Auslieferungsverträge ist ausschließlich Sache des Bundes. 2) Was dagegen Auslieferungsverträge anbetrifft, die bereits zwischen einzelnen Kantonen und dem Auslande abgeschlossen worden sind, so hat der dießfalls zwischen den Kantonen und auswärtigen Staaten zu pflegende Verkehr durch Vermittlung des Bundesrathes stattzufinden, und der letztere ist berechtigt, falls diese Verhandlungen eine Wendung nehmen sollten, welche die Beziehungen der Schweiz zu dem Auslande zu trüben, oder in die von der Eidgenossenschaft befolgte Politik störend einzugreifen, oder die volle Wirksamkeit der eidgenössischen Rechtsverwaltung zu hemmen geeignet wären, seine Dazwischenkunft in dem ihm angemessen scheinenden Umfange eintreten zu lassen. 3) Bestehen mit einem aus-

wärtigen Staate in Betreff der Auslieferung von Verbrechern keinerlei Vertragsverhältnisse, so haben die Kantone, beziehungsweise der Bund, dieselben Kompetenzen, die ihnen zustehen würden, falls ein früher zwischen den Kantonen und jenem auswärtigen Staate abgeschlossener Vertrag vorhanden wäre. Die Kommission hält dafür, es könne die Bundesversammlung nicht süglich anlässlich des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes über die Richtigkeit jedes einzelnen dieser Grundsätze sowie über die Zulänglichkeit derselben zur Lösung aller Streitfragen, welche in diesem Gebiete auftauchen können, eintreten und entscheiden. Dabei geht sie aber doch von der Ansicht aus — und sie befreut sich, auch in dem Rechenschaftsberichte des Bundesrathes hiefür einen Anknüpfungspunkt zu finden — daß die Bundesversammlung mit Beziehung auf die Auslieferung von Verbrechern aus der Schweiz nach dem Auslande und aus dem Auslande nach der Schweiz jene organischen Vorschriften erlassen sollte, die sich, da die Bundesverfassung dieser Art von Auslieferungen nirgends ausdrückliche Erwähnung thut, und die Bestimmungen der Bundesverfassung, welche etwa auf dieses Verhältniß bezogen werden können, nur sehr allgemein lauten, als durchaus nothwendig herausstellen. Die Kommission nimmt an, es würden solche Vorschriften am angemessensten in ein Bundesgesetz niedergelegt, und sie darf nicht unterlassen, bei diesem Anlasse daran zu erinnern, daß Kraft Art. 55 der Bundesverfassung über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kantone an den andern ein Bundesgesetz erlassen werden muß, und daß es wohl am passendsten sein dürfte, die nöthigen Bestimmungen sowohl mit Beziehung auf die Auslieferung von Kanton zu Kanton als in Betreff derjenigen von der Schweiz an das Ausland und um-

gekehrt in Ein Gesetz zu vereinigen. Bei dieser Sachlage glaubt die Kommission von allen Bemerkungen, welche sie in Betreff jener vorläufig von dem Bundesrath mit Beziehung auf diese Auslieferungen nach dem Auslande und aus demselben aufgestellten Grundsätze, namentlich auch über den dritten derselben, sowie über ihre Vollständigkeit zu machen im Falle wäre, Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu sollen, Ihnen vorzuschlagen, Sie wollen fünfzehntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Auslieferung von Verbrechern von einem Kanton an den andern sowie von der Schweiz an das Ausland und umgekehrt zu hinterbringen.“

Die Kommission sieht sich nun noch zu einer weitem, auf die Auslieferung von Verbrechern bezüglichen Bemerkung veranlaßt. Die einzigen Länder, mit denen schweizerischerseits zur Zeit Auslieferungsverträge bestehen, sind Frankreich, Oestreich, Sardinien, Belgien und Baden. Mit Württemberg ist wohl ein Vertrag abgeschlossen. Es bezieht sich derselbe aber bloß auf die Frage, wer, wenn eine Auslieferung statt findet, die dießfalls erlaufenden Kosten zu bezahlen habe: dagegen bestimmt er nicht, in welchen Fällen eine Auslieferung statt finden müsse. Die Kommission hat nun einen bedeutenden Uebelstand darin gefunden, daß mit manchen bedeutenden Ländern noch keine Auslieferungsverträge bestehen. Die unausweichliche Folge davon ist eben, daß solche, die in der Schweiz Verbrechen begangen haben, an manchen Orten ein wenig verdientes Asyl, von dem aus sie des strafenden Armes der Gerechtigkeit spotten können, finden, und daraus geht hinwieder mit derselben Nothwendigkeit hervor, daß bei solcher Aussicht

desto mehr Verbrechen in der Schweiz begangen werden. Die Kommission würde die dringende Wünschbarkeit des Abschlusses von Auslieferungsverträgen mit denjenigen auswärtigen Staaten, mit welchen die Schweiz nicht bereits in dießfälligen Vertragsverhältnissen steht, und besonders auch mit einem Lande, das seit einiger Zeit die sichere Zufluchtsstätte, namentlich für pflichtvergessene Beamtete, welche die ihnen vom Staate anvertrauten Gelder unterschlagen haben, geworden ist, hier des Einläßlichen nachzuweisen suchen, wenn sie nicht durch eine Mittheilung, die sie demjenigen Mitgliede des Bundesrathes, welches ihr über diesen Theil des Geschäftsberichtes die nöthigen Aufschlüsse erteilte, zu verdanken hat, erfahren hätte, daß der Bundesrath bereits Unterhandlungen betreffend Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit den Nordamerikanischen Freistaaten und mit Baiern angehoben hat. Es geht daraus hervor, daß auch der Bundesrath das Bedürfniß des Abschlusses von Auslieferungsverträgen in weiterem Umfange, als sie bisher bestanden haben, anerkennt und daß er im Fernern nicht aus dem Auge gelassen hat, wo das Bedürfniß am dringendsten ist. Die Kommission ist dadurch der Mühe enthoben, weitere Betrachtungen hierüber anzustellen, und sie glaubt sich um so mehr solcher enthalten zu sollen, da eben gerade gegenwärtig Unterhandlungen betreffend Abschluß der bezeichneten Verträge im Gange sind.

Die Bemerkungen, welche der Bundesrath die Passpolizei anlangend in seinen Rechenschaftsbericht niedergelegt hat, können von der Kommission nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn sich nämlich der Bundesrath dahin ausspricht, „es sei, da die für das „Ausland bestimmten Reiseschriften sich auf die auswärtigen Verhältnisse beziehen, welche letztere nach der

„Bundesverfassung in den Bereich des Bundesrathes
 „fallen, nicht einzusehen, warum dem Bunde nicht so
 „gut wie den Kantonen das Recht zustehen sollte, Reise-
 „schriften zu ertheilen,“ so liegt darin der Gedanke,
 daß der Bundesrath, so oft es ihm gefalle, die Aus-
 stellung eines Passes für jede beliebige Person der
 Bundeskanzlei anbefehlen könne, und es dürfte dann
 daraus noch im fernern abgeleitet werden, daß auch die
 schweizerischen Geschäftsträger und Konsuln im Aus-
 lande, als Repräsentanten des Bundesrathes in mancher
 Beziehung, Pässe nach Wohlgefallen ausstellen können.
 Wir gedenken nicht, hier zu untersuchen, inwiefern dies
 zweckmäßig wäre oder nicht. Unsere Absicht geht lediglich
 dahin, hervorzuheben, daß bisanhin allgemein von der
 Ansicht ausgegangen worden ist, es sei die Ausstellung
 von Reiseschriften Sache der Kantone, wobei natürlich
 die Ausstellung der „für eidgenössische Kommissarien
 und Beamtete“, welche in das Ausland gesendet werden,
 erforderlichen Schriften, die Ertheilung von Pässen durch
 schweizerische Agenten im Auslande in einzelnen dringen-
 den Fällen, sowie auch die Einhändigung von Reise-
 schriften an Flüchtlinge, welchen die Eidgenossenschaft
 das Asyl gewährte, als vorbehalten angesehen wurde.
 Würde nun, während wohl in allen Kantonen das Pass-
 wesen nach dieser allgemein verbreiteten Ansicht gehand-
 habt wird, hinwieder von Seite des Bundesrathes und
 seiner Agenten den oben hervorgehobenen in den Ge-
 schäftsbericht des Bundesrathes niedergelegten Grund-
 sätzen betreffend das Passwesen auf die Dauer nachge-
 lebt, so müßte die unausbleibliche Folge davon eine
 arge und bald der Eidgenossenschaft, bald den Kantonen
 nachtheilige Unordnung und Verwirrung sein. Die
 Kommission geht daher von der Ansicht aus, es sollten

betreffend das Paßwesen und die Betheiligung des Bundes sowie der Kantone bei demselben bestimmte Vorschriften erlassen werden. Sie würde solche Vorschriften für um so nothwendiger halten, da durch dieselben dann gerade auch bestimmt werden könnte, wie es mit der Ausstellung von Pässen oder andern Reiseschriften durch schweizerische und insbesondere auch Kantonalbehörden an Ausländer gehalten werden solle. Es liegt auf flacher Hand, daß die Ertheilung solcher Schriften unter Umständen unangenehme Erörterungen, ja mitunter sogar Verwickelungen mit auswärtigen Staaten herbeiführen könnte. Es scheint darum um so nothwendiger, daß den Kantonalbehörden in dieser Beziehung nicht wie bisher ganz freie Hand gelassen, sondern daß ihnen von den Bundesbehörden, welche die Verhältnisse der Schweiz gegen außen wahrzunehmen haben, die geeigneten sachbezüglichen Wegleitungen gegeben werden. Dieser Gegenstand ist in den Augen der Kommission wichtig genug, um zu einem förmlichen Antrage an Sie, Tit., Veranlassung zu geben. Sie steht darum nicht an, Ihnen vorzuschlagen, Sie wollten sechszehntens beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen
 „Vorschriften mit Beziehung auf das Paßwesen und
 „namentlich auch die Betheiligung des Bundes so-
 „wie der Kantone an demselben zu erlassen, be-
 „ziehungsweise bei der Bundesversammlung in Vor-
 „schlag zu bringen.“

Die dem Geschäftskreise des Departements der Justiz- und Polizei gewidmete Abtheilung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes veranlaßt uns nur noch zu einer Bemerkung, die auf die bekannte Beschwerde der Gebrüder Dessigny aus dem Kanton Freiburg wegen saum-

feliger Verfolgung des waadtländischen Soldaten, welcher ihren Vater bei der militärischen Besetzung im Okt. 1848 getödtet, Bezug hat. Gegenüber der Eröffnung, welche der Bundesrath in seinem Berichte betreffend die weiter von ihm in Sachen zu gewärtigenden Mittheilungen macht, glaubt die Kommission, um jedes Mißverständniß auszuschließen, ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 9. Mai abhin, durch welche der Bundesrath beauftragt wurde, zu untersuchen, was noch nach der Erklärung der waadtländischen Behörden, daß die fragliche Untersuchung zu keinem Ergebnisse geführt habe, im Interesse der Petenten geschehen könne, ein besonderer sachbezüglicher Bericht des Bundesrathes zu gewärtigen steht.

Es bleibt nun der Kommission noch übrig, sich über den ihr überwiesenen Bericht des Bundesrathes betreffend die letztes Frühjahr beschlossene Wegweisung der Mitglieder einer Anzahl deutscher Arbeitervereine aus der Schweiz, sowie die der Kommission gleichfalls übermittelte sachbezügliche Eingabe der Regierung von Neuenburg an die Bundesversammlung vom 1. Mai abhin auszusprechen.

Wenn der Staatsrath von Neuenburg sich in dieser Eingabe für den Fall der Ueberweisung derselben an die für Prüfung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes niedergesetzte Kommission vorbehält, der letztern Aktenstücke, die er sich etwa betreffend die Angelegenheit der deutschen Arbeitervereine noch zu verschaffen im Falle sein möchte, zukommen zu lassen, so muß die Kommission Ihnen vor allem mittheilen, daß ihr keine solche Aktenstücke zu Handen gestellt worden und daß somit von

daher in dem Bestande der Akten, soweit er Ihnen bereits bekannt ist, keinerlei Veränderungen eingetreten sind.

Soll nun über den von dem Bundesrathe mit Beziehung auf die deutschen Arbeitervereine gefaßten Beschluß ein Urtheil gefällt werden, so muß vor allem aus hervorgehoben werden, daß dieses Urtheil durch die Bundesversammlung eigentlich bereits gefällt ist. Indem nämlich die Bundesversammlung die gegen den Beschluß des Bundesrathes gerichtete Beschwerdeschrift der Regierung von Neuenburg der für Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrathes niedergesetzten Kommission unter Verwerfung von Anträgen, welche auf mittelweilige Einstellung der Vollziehung des bundesrätlichen Beschlusses gerichtet waren, einfach überwies, hat sie sich nach der Ansicht der Kommission bereits für Genehmigung des Beschlusses des Bundesrathes ausgesprochen: denn, wäre die Bundesversammlung mit der von dem Bundesrathe gegen die Arbeitervereine ergriffenen Maßregel nicht einverstanden gewesen, so hätte sie die Vollziehung derselben unmöglich gewähren lassen können, um die Maßregel dann zu mißbilligen, wenn sie bereits ins Werk gesetzt gewesen wäre und in Folge dessen nicht mehr hätte rückgängig gemacht werden können. Die Kommission glaubt also, bei dem Stadium, in welches die Bundesversammlung diese Angelegenheit hat gelangen lassen, sei die Frage, ob der mehrerwähnte Beschluß des Bundesrathes gerechtfertigt sei oder nicht, weil bereits gelöst, nicht weiter zu erörtern. Darum hat sie sich denn, wie wenig sie auch sonst Veranlassung gehabt hätte, eine solche Erörterung auszuweichen, nicht weiter bei einer Prüfung der Begründetheit des bundesrätlichen Beschlusses aufgehalten. Sie hat vielmehr in der Untersuchung, wie der Beschluß vollzogen worden,

die einzige Aufgabe, welche sie sachbezüglich noch zu lösen habe, erblicken zu sollen geglaubt. Behufs Lösung dieser Aufgabe hat nun die Kommission den Vorstand des Justiz- und Polizeidepartements ersucht, ihr die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Sie hat dabei die Fragen, ob der Beschluß mit der durch die Rücksichten der Humanität gebotenen Schonung vollzogen und ob auch die nöthigen Vorkehrungen ergriffen worden seien, damit die Namen der durch den Beschluß Betroffenen den fremden Polizeien nicht bekannt und die Weggewiesenen somit vor der Verhängung jeder weiteren Strafe bewahrt werden, als diejenigen bezeichnet, über welche sie vorzüglich Aufschluß zu erhalten wünsche. Es war nämlich der Kommission, was die zweite dieser Frage anbetrifft, aus öffentlichen Blättern bekannt geworden, daß gegen solche Weggewiesene in mehrern Staaten Untersuchungen angehoben worden seien, und es mußte dadurch die Vermuthung entstehen, es möchte den Polizeibehörden dieser Staaten gelungen sein, sich in den Besitz von Verzeichnissen der Weggewiesenen zu setzen. Der verlangte Aufschluß wurde der Kommission in einer an sie gerichteten Zuschrift des Bundesrathes vom 27. September abhin ertheilt. Wir glauben nichts angemesseneres thun zu können, als die Aufschlüsse, die uns auf diesem Wege gegeben worden sind, hinwieder zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Mit Beziehung auf die Frage, ob der Beschluß mit der durch die Rücksichten der Humanität gebotenen Schonung vollzogen worden sei, erhielten wir von dem Bundesrathe folgenden Aufschluß:

„Wir haben am 10. April das Departement ermächtigt, bei Gesuchen um Aufschub der Vollziehung „aus Rücksichten der Billigkeit angemessene Termine zu

„bewilligen. Dasselbe hat von dieser Vollmacht un-
 „fassenden Gebrauch gemacht und eine Menge von Auf-
 „schubsterminen gestattet, die auf den verschiedensten
 „Gründen beruhten, z. B. Krankheit, unbeendigte affords-
 „gemäße Arbeit, Aussicht auf Reisegeld zur Auswande-
 „rung, stattgefundene Verlobung, Domizil der Eltern
 „in der Schweiz u. s. f.

„Endlich haben wir, durch Spezialfälle veranlaßt,
 „gefunden, es seien überhaupt einzelne Ausnahmen von
 „der Ausweisung zu machen da, wo dieselbe nicht mehr
 „als bloße Polizeimaßregel betrachtet werden könnte,
 „sondern zugleich als eine drückende Strafe erscheinen
 „müßte. Es kommt dieses besonders da in Betracht,
 „wo ein Ausgewiesener Familie und Grundeigenthum
 „hat. Es sind zwar bis jetzt sehr wenige solcher Fälle
 „vorgekommen, aber wir gedenken, auch weiters nach
 „dieser Ansicht zu handeln, ausgenommen, wenn die be-
 „treffenden Personen zu den Hauptagitatoren der Ver-
 „eine gehörten.“

In Betreff möglicher Geheimhaltung der Namen der
 Weggewiesenen sodann läßt sich der Bundesrath dahin
 gegen uns vernehmen :

„Es wurde vorgeschrieben :

„1) Es sollen die Wanderbücher einfach visirt und
 „über den Vorfall nichts darin vorgemerkt werden, aus-
 „genommen, wenn die betreffenden in die Schweiz zu-
 „rückkommen.“

„2) Es sollen die Namen der Bethelligten nicht ver-
 „öffentlicht werden. Diese Vorsorge wurde noch dahin
 „ausgedehnt, daß auch keine Zeugnisse in dem Sinne
 „ausgestellt werden, es sei der Inhaber nicht Mitglied
 „eines Vereines gewesen, weil dadurch indirekt alle die-

„jeningen denunciirt gewesen wären, die keine solchen Zeugnisse hätten vorweisen können.

„Dessenungeachtet müssen wir nach den neuesten Erfahrungen mit Grund annehmen, daß ein oder mehrere Namensverzeichnisse in die Hände ausländischer Beamteter gelangt seien. Von uns, dem Departemente, oder der Kanzlei aus kann es nicht wohl geschehen sein, denn das Departement hat das Manuskript dem Vorstande der Druckerei versiegelt zugestellt und ihn auf's Nachdrücklichste für Entfremdung irgend eines Exemplares verantwortlich gemacht. Auch erhielt es die verlangten Abdrücke nebst dem Manuskripte direkt und versiegelt aus der Druckerei und nahm sie unter speziellen Verschuß. Nun wurde eine angemessene Anzahl an die Kantonalpolizeibehörden versandt und es ist wohl möglich, daß die dort Angestellten vielleicht nicht überall die angemessenen Instruktionen erhielten und daß einzelne Exemplare entfremdet werden konnten. Aus öffentlichen Blättern vernahm man übrigens, daß zwar in benachbarten Staaten Untersuchungen eingeleitet, die betreffenden Personen aber wieder entlassen worden seien.“

„Im Weitern haben wir Ihnen mitzutheilen, daß die Regierungen von Baden und Württemberg die Namensverzeichnisse der Mitglieder der Vereine oder die Einsicht der Akten verlangt haben, daß wir jedoch diese Begehren ablehnten.“

Wir nehmen nun keinen Anstand, uns mit Rücksicht auf diese uns von dem Bundesrathе ertheilten und nun auch zu Ihrer Kenntniß gebrachten Aufschlüsse über die Art der Vollziehung des von dem Bundesrathе betreffend die Arbeitervereine gefaßten Beschlusses dahin auszusprechen, daß sie uns befriedigend zu sein scheinen und

daß wir somit dafür halten, es habe der Bundesrath bei Vollstreckung des Wegweisungsbeschlusses die Rücksichten der Schonung eintreten lassen, welche die Humanität bei der Besonderheit der einzelnen Fälle erheischte, sowie dann auch betreffend Geheimhaltung der Namen der Weggewiesenen diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, welche billigerweise von ihm verlangt werden durften.

Wir könnten insoweit also mit einfacher Billigung des Verfahrens des Bundesrathes in Betreff der Vollziehung seines vielbesprochenen Beschlusses nun unsern Bericht schließen, wenn wir nicht durch das von dem Bundesrath in dieser Angelegenheit an uns gerichtete Schreiben veranlaßt wären, Ihnen auch noch Mittheilungen über den Umfang, in welchem der bundesrathliche Beschluß bis zur Stunde vollzogen worden, zu machen.

Betreffend diesen Punkt enthält die Zuschrift des Bundesrathes folgende Angaben :

„Die Vollziehung des Beschlusses kann als erledigt betrachtet werden in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Baselstadt, Bern, Freiburg und Waadt, und es bleibt uns einzig noch übrig, über die Kantone Neuenburg und Genf einige Bemerkungen beizufügen. Sie wissen, daß die Regierung von Neuenburg gegen unsern Beschluß an die Bundesversammlung rekurirte, daß aber die Beschwerde in dem Sinne verworfen wurde, daß die Vollziehung nicht suspendirt werden solle. Nun sind freilich dort einige Mitglieder der Vereine, die zugleich Flüchtlinge waren, ausgewiesen worden; allein im Ganzen fand, so viel uns bekannt ist, keine weitere Vollziehung statt, ungeachtet man die Mitglieder der dortigen Vereine kennt und wir wieder-

„holt erklärten, auch hier allen begründeten Rücksichten
 „der Humanität Rechnung tragen zu wollen. Wir ge=
 „wärtigen noch weitere Berichte über den Erfolg un=
 „serer neuern Vorstellungen, müssen übrigens im In=
 „teresse der Sache und zu unserer Entlastung sehr
 „wünschen, daß die hohe Bundesversammlung sich dar=
 „über erkläre, ob die Vollziehung im Kanton Neuen=
 „burg stattfinden soll oder nicht.

„Aehnlich verhält es sich mit dem Kanton Genf,
 „nur mit dem Unterschiede, daß es hier gegenwärtig
 „schwerer halten dürfte, die Namen der Vereinsmit=
 „glieder zu erfahren. Während wir aus allen andern
 „Kantonen die Namensverzeichnisse ganz leicht erhielten,
 „gelang es hier Mitgliedern, die Protokolle und Akten
 „vor der Untersuchung zu beseitigen. Auf unsere wie=
 „derholte Aufforderung, durch polizeiliche und gericht=
 „liche Maßregeln auf die Erforschung der Vereinsmit=
 „glieder hinzuwirken, erwiederte uns die Regierung,
 „daß die polizeilichen Erkundigungen zu keinem Resul=
 „tate geführt haben und daß ein gerichtliches Einschreiten,
 „welches — beiläufig bemerkt — im Anfange stattfand,
 „dann aber sistirt wurde, nach der Gerichtsorganisa=
 „tion und Gesetzgebung des Kantons unzulässig sei,
 „indem, um die gerichtliche Beihülfe zu requiriren, eine
 „förmliche Klage mit Bezeichnung eines bestimmten, durch
 „das Strafgesetz des Kantons vorgesehenen Verbrechens
 „eingereicht werden müsse. Wir entgegneten hierauf,
 „daß dieses richtig sein möge, wenn es sich um eine
 „Bestrafung, nicht um eine polizeiliche Maßregel handle,
 „und daß eine kompetente Verfügung von Bundesbe=
 „hörden unmöglich damit umgangen werden könne, daß
 „man sich hinter die gerichtlichen Formen eines Kantons
 „verberge. Wir stehen noch jetzt in dieser Ansicht und

„glauben, eine solche Verfügung sei einfach vom Kanton
 „zu vollziehen, ob er je nach seiner Organisation die
 „polizeilichen oder richterlichen Behörden oder auch beide
 „zu requiriren habe. Denn ohne dieses kann jeder
 „Kanton seine Gesetzgebung so einrichten, daß jede Ver=
 „fügung der Bundesbehörden paralyssirt wird. Wir
 „müssen daher auch hier des wichtigen Grundsatzes
 „wegen eine Entscheidung der hohen Bundesversamm=
 „lung wünschen. Im Uebrigen müssen wir beifügen,
 „daß auch in diesem Kanton einige Vereinsmitglieder,
 „die zugleich Flüchtlinge waren, ausgewiesen wurden,
 „jedoch nicht, wie der Beschluß und das Kreisschreiben
 „vom 31. März verlangten, aus der Schweiz, sondern
 „nur aus dem Kanton Genf.“

Die Kommission kann das Befremden nicht verbergen, das sich ihrer bemächtigt hat, als sie aus dieser Stelle der Zuschrift des Bundesrathes entnahm, daß der Wegweisungsbeschluß überall, nur da nicht, wo die Arbeitervereine die gefährlichste Wirksamkeit entwickelt haben, vollstreckt worden sei. Es ist ihr auch die Eröffnung des Bundesrathes, er wünsche, „daß die Bundes=
 „versammlung sich darüber erkläre, ob die Vollziehung
 „des mehrerwähnten Beschlusses im Kanton Neuenburg
 „statt finden solle oder nicht“, eine durchaus unerwartete
 gewesen. Die Kommission geht nämlich von der Ansicht aus, es verstehe sich von selbst, daß einmal gefasste Bundesbeschlüsse überhaupt vollstreckt und daß sie im Besondern in einem Theile der Schweiz vollzogen werden müssen wie in dem andern, sowie es der Kommission im fernern scheinen will, daß, da in der Bundesversammlung gerade anläßlich einer Beschwerde der Regierung von Neuenburg über den Ausweisungsbeschluß des Bundesrathes ein Antrag auf einstweilige Einstellung seiner Vollziehung

gestellt und verworfen worden war, daraus eher gefolgt hätte, es solle der Beschluß besonders auch in Neuenburg vollstreckt, als er solle dort ausnahmsweise nicht vollzogen werden. Die Kommission kann sich daher nicht dazu herbeilassen, Ihnen einen Beschluß vorzuschlagen, dessen Inhalt sich von selbst versteht und dessen es darum nach ihrer Ansicht gar nicht bedarf. Aber auch in Betreff der Vollziehung des bundesrätlichen Beschlusses in Genf hält die Kommission auf Grundlage der ihr zur Kenntniß gebrachten thatsächlichen Verhältnisse eine Schlußnahme der Bundesversammlung für ungeeignet. Bei der Sachlage nämlich, wie sie am 27. September, an dem Tage, von welchem das der Kommission zugekommene Schreiben des Bundesrathes datirt ist, bestanden, ist es nach dem Dafürhalten der Kommission lediglich Sache des Bundesrathes, die zur Vollziehung seines Beschlusses nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und es könnte die Bundesversammlung nur etwa dann in dem Falle sich befinden, sachbezüglich einen Beschluß zu fassen, wenn der Bundrath Maßregeln, die seine Kompetenz übersteigen, für nothwendig halten, und in Folge dessen mit einem Antrage zur Ergreifung dieser Maßregeln an die Bundesversammlung gelangen, oder wenn die Regierung von Genf bei der Bundesversammlung über die Schritte des Bundesrathes Beschwerde führen würde. Dabei darf die Kommission schließlich nicht unterlassen, noch darauf aufmerksam zu machen, wie wenig sie sich auch mit Rücksicht darauf, daß ihr eben bloß, was bis zum 27. September abhin betreffend Vollziehung des bundesrätlichen Beschlusses in den Kantonen Neuenburg und Genf geschehen ist, durch den Bundesrath zur Kenntniß gebracht ward, in der Lage befindet, bei Ihnen Beschlüsse diese Vollziehung anlangend zu beantragen.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt und nunmehr die Geschäftsführung des Bundesrathes in den verschiedenen Kreisen seiner Thätigkeit während des Berichtsjahres im Allgemeinen überblickend, beehrt sich die Kommission, Ihnen noch einen Schlusantrag in ihrem siebzehnten Vorschlag zu hinterbringen, welcher dahin geht, Sie wollen beschließen:

„Es sei die Geschäftsführung des Bundesrathes
 „und der Bundeskanzlei, so weit sie der zur Prü-
 „fung des Rechenschaftsberichtes niedergesetzten Kom-
 „mission zu untersuchen oblag, im Allgemeinen ge-
 „nehmigt.“

Indem die Kommission Sie neuerdings bittet, die Unvollkommenheit dieses Berichtes mit der kurzen Zeitfrist, welche ihr zur Anfertigung desselben vergönnt war, sowie damit entschuldigen zu wollen, daß der größte Theil des Berichtes fern von der Bundesstadt und somit den Quellen, aus welchen allein geschöpft werden konnte, abgefaßt werden mußte, benützt sie mit Vergnügen diese Gelegenheit, Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. November 1850.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Kern.

Dr. U. Escher, Berichterstatter.

Sungerbühler.

Siegfried.

Bavier.



Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1850
Date	
Data	
Seite	291-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.